



Richtlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe

Genehmigt Gemeinderat: 05.10.2022
Inkraftsetzung: 01.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Grundlagen 5
2. Ziel 5
3. Rechte 5
4. Ablehnung von finanzieller Hilfe 6
5. AHV-Mindestbeiträge 7
6. AHV-Vorbezug 8
7. Alimente 9
8. Amtliche Dokumente 10
9. Anwaltskosten 11
10. Asylfürsorge 12
11. Ausbildungskosten 15
12. Auslagen für Beruf 16
13. Auslagen für Schule 17
14. Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss 18
15. Austrittsschwelle 19
16. Auswärtige Verpflegung 20
17. Babyausstattung (Erstanschaffung) 21
18. Besuchsrecht: Beiträge für Besuche von Kindern 22
19. Bewerbungsaufwand 24
20. Brillen und Kontaktlinsen 25
21. Bussen 26
22. Deutschkurse 27
23. Diät 29
24. Diebstahlversicherungen 30
25. Dienstaltersgeschenke 31
26. Einkommen 32
27. Einkommensfreibetrag (EFB) 33
28. Einrichtungskosten 35
29. Einstellung von Unterstützungsleistungen 36
30. Eintritts- und Austrittsschwelle: Ermittlung des Unterstützungsanspruches 38
31. Elternbeiträge (Fremdplatzierungen, sozialpädagogische Familienbegleitung) 39
32. Energiekosten (Strom) 40
33. Entschädigung für Haushaltsführung 41
34. Entsorgungskosten bei Umzug 42
35. Ferien und Freizeitaktivitäten für Erwachsene 43
36. Ferienlager und Freizeitaktivitäten für Minderjährige 44
37. Fitness-Abo 45
38. Frauenhaus 46
39. Garagen und Parkplätze 47
40. Geschenke 48

41. Gerichtskosten 49
42. Gesundheitsrelevante Kosten 50
43. Gratifikation / 13. Monatslohn 51
44. Grundbedarf - im Allgemeinen 52
45. Grund- und Wohneigentum 56
46. Haushaltsentschädigung 57
47. Haustiere 58
48. Heim-Aufenthaltskosten 59
49. Heizkosten 60
50. Integrationszulage (IZU) 61
51. Junge Erwachsene 63
52. Klassenlager 64
53. Kinder-Betreuungskosten 65
54. Konkubinat 66
55. Kontaktlinsen 67
56. Kostengutsprachen an Dritte 68
57. Krankenkasse: Prämien KVG und VVG 69
58. Krankenkasse: Selbstbehalt und Franchise, ungedeckte Gesundheitskosten 70
59. Krankenkassen: Zahlungsausstände 71
60. Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen und weitere Gesundheitskosten bei Personen im Strafvollzug 72
61. Kürzung von Unterstützungsleistungen 73
62. Lebensversicherung / Säule 3b (ungebundene Vorsorge) 75
63. Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung 76
64. Medikamente 77
65. Medizinische Sonderleistungen (Kuren) 78
66. Mietkaution (Depot) und Garantieerklärung 79
67. Mietverträge – Vorgehen bei Senkung Referenzzinssatz 81
68. Mietzinsausstände 82
69. Mietzinslimiten 83
70. Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt 85
71. Möbeleinlagerungskosten 86
72. Mobiliar 87
73. Motorfahrzeug 88
74. Musikunterricht für Minderjährige 89
75. Notfallhilfe / Nothilfe 90
76. Notunterkunft / Pension / Hotel 91
77. Obdachlosigkeit 93
78. Öffentlicher Verkehr 94
79. Provisionen 95
80. Radio- und Fernsehgebühren 96
81. Rechtsberatung Klientinnen und Klienten betreffend 97
82. Schäden (Haftpflicht) 98
83. Schulden 99

84. Selbständigerwerbende 100
85. Spielgruppen 101
86. Spitalkosten und Rettungsdienst 102
87. Spitex-Dienste 103
88. Steuern 104
89. Stipendien 105
90. Taschengeld während stationärem Aufenthalt 106
91. Telefonkosten 107
92. Therapien (allgemein) / Behandlungen 108
93. Todesfallkosten 109
94. Trennung / Scheidung 110
95. Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss 111
96. Übersetzungen 112
97. Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung 113
98. Unterhaltsbeiträge (Alimente) 114
99. Unterhaltspflicht (Elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung) 115
100. Unterhaltspflicht der Ehegatten 116
101. Verbandsbeiträge 117
102. Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe 118
103. Verhütungsmittel 119
104. Verkehrsauslagen, öffentlicher Verkehr 120
105. Verkehrsauslagen, andere 121
106. Verpflegungsbeiträge und Nebenkosten von stationären Aufenthalten 122
107. Verrechnung von Unterstützungsleistungen 123
108. Versicherungen 124
109. Vertrauensärztliche Untersuchung 126
110. Verwandtenunterstützungspflicht 127
111. Wegzug aus der Schweiz (Ausweisung) 128
112. Weiterbildungskosten 129
113. Wohneigentum 130
114. Wohnkosten 131
115. Wohnungsreinigung bei Umzug 132
116. Zahnbehandlungskosten - Notfälle 133
117. Zweckentfremdung oder Verlust 135

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen diesen Richtlinien, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Grundlagen

Dieses Handbuch basiert auf dem Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, den SKOS Richtlinien und dem Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde Embrach. Es regelt die häufigsten Vorkommnisse im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe.

Generell gilt: Wo Kompetenzen nicht ausgeschieden oder Sachverhalte nicht geregelt sind, stellt der Sozialdienst der Sozialbehörde Antrag. Nach Möglichkeit wurden die Kompetenzen an die Sozialarbeitenden, der Abteilungsleitung oder dem Ressortvorsteher zugewiesen.

Unter Verweise sind Verweise zu verwandten Themen innerhalb dieser Richtlinien und Verweise auf das Sozialhilfebehördenhandbuch des Kantons Zürich aufgeführt. Verweise auf übergeordnete Grundlagen wie Sozialhilfegesetz (SHG), Sozialhilfeverordnung (SHV) oder SKOS Richtlinien sind in den jeweiligen Kapiteln des Sozialhilfebehördenhandbuches zu finden.

2. Ziel

Zusammen mit dem Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde Embrach dienen diese Richtlinien als Arbeitsinstrument für die Sozialarbeitenden und ermöglicht eine effiziente administrative Bearbeitung der Dossiers. Die Richtlinien sind ein Arbeitshilfsmittel und schaffen Klarheit für Norm- und Nicht-Normfälle. Aus der Erfahrung mit dem Arbeitsinstrument abgeleitete Veränderungen, können mit weiteren Beschlüssen der Sozialbehörde laufend ergänzt werden.

3. Rechte

Von den zu unterstützenden Personen können aus den Richtlinien keine Rechte abgeleitet werden, da darin Grundsatzfragen geklärt, Normfälle definiert und Vorgehensweisen und Entscheidungskompetenzen geregelt werden.

4. Ablehnung von finanzieller Hilfe

Grundlagen

Die Ablehnung muss dem Klienten schriftlich und rekursfähig mitgeteilt werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	Unterzeichnung der Verfügung zusammen mit den fallführenden Mitarbeitenden
Fallführende	---

Verweise:

- Kürzung von Unterstützungsleistungen
- Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.02

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

5. AHV-Mindestbeiträge

Grundlagen

AHV-Beitragslücken führen zu einer Rentenkürzung, die schlussendlich die Gemeindefinanzen belasten können. Dies muss vermieden werden. Beitragslücken können bis 5 Jahre rückwirkend geschlossen werden. AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeaufwendungen. Sie werden aus Gründen der Übersichtlichkeit dem individuellen Klientenkonto belastet, aber nicht als solche weiter verrechnet.

Zuzug unterstützter Personen

Die rückständigen Beiträge für Nicht-Erwerbstätige (NE-Beiträge) gelten als privilegiert zu deckende Schulden. Wenn die geschuldeten AHV-Beiträge in einer vorherigen Wohnsitzgemeinde entstanden sind, ist diese vom Sozialamt um anteilsmässige Kostenbeteiligung zu ersuchen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	In frühere Wohnsitzzeiten fallende Nichterwerbstätigen-Beiträge
Fallführende	Jährliche Nichterwerbstätigen-Beiträge für Klienten, rückwirkend bis 5 Jahre

Verweise:

- Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

6. AHV-Vorbezug

Grundlagen

Die SKOS-Richtlinien halten fest, dass Leistungen der Altersvorsorge der Sozialhilfe vorgehen und im Budget der unterstützten Person anzurechnen sind.
Die AHV-Rente kann max. zwei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen werden (aktuell: Frauen 62 Jahre, Männer 63 Jahre). Unterstützte Personen sind grundsätzlich zum Rentenvorbezug anzuhalten. Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Die Anmeldung muss rechtzeitig (mind. 6 Monate vor Anspruchsbeginn) durch die rentenberechtigte Person erfolgen. Sie muss spätestens bis zu dem Monat erfolgt sein, in dem das Vorbezugsalter erreicht wird. Wird der Zeitpunkt verpasst, ist der Vorbezug erst ein Jahr später wieder möglich.
Während des Vorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet.
Wer die Rente früher bezieht, muss bis zum ordentlichen Rentenalter weiter AHV-Beiträge bezahlen.

Freizügigkeitsguthaben

Mit der Möglichkeit des AHV-Vorbezugs gelten die Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule (berufliche Vorsorge) und der Säule 3a (private gebundene Vorsorge) gemäss SKOS-Richtlinien als liquide Vermögenswerte und sind für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden.

Kein AHV-Vorbezug bei hohen Freizügigkeitsguthaben

Fällt das Freizügigkeitsguthaben so hoch aus, dass die Personen in der Lage sind, mit den eigenen finanziellen Mitteln ihren Lebensunterhalt bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Rente zu bestreiten, müssen sie keinen AHV-Vorbezug tätigen, wenn sie das nicht möchten. Diese Personen sind nicht mehr mittellos und von der Sozialhilfe abzulösen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende	Gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.5.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

7. Alimente

Siehe unter Unterhaltsbeiträge (Alimente)

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende ---

Verweise:

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

8. Amtliche Dokumente

Grundlagen

Die Kosten für das Erstellen und Verlängern von amtlichen Dokumenten (Pass, ID, Ausländerausweis) werden übernommen.

Bei Verlust der Dokumente innerhalb deren Laufzeit werden die Kosten für die Neubeschaffung bzw. die Neuerstellung nicht übernommen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	allfällige Beschaffung von weiteren notwendigen amtlichen Dokumenten höchstens Fr. 1‘000.00 pro Ereignis
Sozialsekretär:	---
Fallführende	ID für Schweizerinnen und Schweizer Pass für Ausländerinnen und Ausländer gemäss Beleg Anpassen von Ausländerausweisen, gemäss Beleg Dokumente im Zusammenhang mit Geburt gemäss Beleg

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.17

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

9. Anwaltskosten

Grundlagen

Anwaltskosten-Verpflichtungen, die Bezüger von Sozialhilfe von sich aus eingegangen sind, gleichgültig, ob vor oder während der Unterstützungsperiode – werden nicht übernommen.

Ausnahmen können gewährt werden, wenn das bereits fortgeschrittene Verfahren im Interesse des Gemeinwesens liegt (z.B. bei Lohn- oder Versicherungsansprüchen). In diesen Fällen sowie wenn der Sozialdienst zur Geltendmachung von Ansprüchen auf anwaltliche Dienstleistungen angewiesen ist, gilt die untenstehende Kompetenzregelung. Wenn immer möglich, ist die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	Kosten bis max. Fr. 2‘000.00 pro Fall
Sozialsekretär:	Kosten bis max. Fr. 1‘000.00 pro Fall
Fallführende	---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.17

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

10. Asylfürsorge

Grundlagen

Die Hilfe für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (VAA) und Schutzbedürftige (Status S) richtet sich nach besonderen Vorschriften. Höhe und Umfang ihrer Sozialhilfe orientieren sich an der kantonalen Asylfürsorgeverordnung (AfV), den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich sowie an den Richtlinien der Sozialbehörde. Nachfolgend die neuen Empfehlungen zur künftigen Finanzierung von VAA und Schutzbedürftigen.

Grundbedarf

Haushaltgrösse	Pauschale / Monat	Äquivalenzskala: Multiplikator	Person / Monat	Wohngemeinschaften
1 Person	743.00	1.00	743.00	669.00
1 Person (18-24)*	594.00	- 20%	594.00	568.00
2 Personen	1‘137.00	1.53	568.50	
3 Personen	1‘382.00	1.86	460.70	
4 Personen	1‘590.00	2.14	397.50	
5 Personen	1‘798.00	2.42	359.60	
pro weitere Person	+ 151.00			
*Junge Erwachsene, die in einem Einpersonenhaushalt leben, werden mit einem um 20 % reduzierten GBL unterstützt, wenn sie nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen.				

Gesundheitskosten

Es werden nur die Prämienkosten der Grundversicherung (KVG) berücksichtigt.
Selbstbehalte und Franchisen werden gegen Vorlage der Abrechnung der Krankenkasse im Rahmen der gesetzlichen Maximalbeträge übernommen.
Weitere Gesundheitskosten wie Zahnbehandlungskosten, Brillen, etc. sind zu Lasten der Gemeinde zu übernehmen (analog Sozialhilfeklienten).

Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Grundversorgende SIL sind zu gewähren, wenn ein bestimmter Bedarf ausgewiesen ist. Sie müssen kostengünstig, einfach und zweckmässig sein.

Fördernde SIL zur Unterstützung des Hilfsprozesses, die das Erreichen einer bestimmten Zielsetzung unterstützen, müssen fachlich begründet und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen sein.

Einkommensfreibetrag/Integrationszulage

Einkommensfreibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU) wird analog zur Handhabung von jungen Erwachsenen ausgerichtet. Der EFB beträgt max. Fr. 200.00 pro Monat. Die IZU beträgt max. Fr. 150.00 pro Monat.

Integration

Akkreditierte Integrationsangebote für Schutzsuchende und vorläufig aufgenommene Personen müssen im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) weiterverrechnet werden. Die Massnahmen sind in der Excel-Datei, welche als Grundlage für das IAZH-Reporting dient, einzutragen.

Entschädigung Gastfamilien

Die Gastfamilien leisten aus humanitären Überlegungen einen wichtigen, aber freiwilligen Beitrag. Die daraus entstehenden Kosten tragen die Gastfamilien grundsätzlich selbst. Als Grundsatz wird empfohlen, dass für vorübergehende Unterkunftslösungen bis zu 3 Monaten kein Entgelt an die Gastfamilien ausgerichtet wird. Eignet sich die Wohnform für einen längerfristigen Aufenthalt, soll ein ordentlicher Untermietvertrag abgeschlossen werden. Die Entschädigung beträgt Fr. 200.00 pro Erwachsene und Fr. 100.00 pro Kind, jedoch maximal Fr. 800.00 pro Monat und Gastfamilie. Dies Auszahlung erfolgt direkt an die Gastfamilie. Die Verbuchung erfolgt auf dem Sozialhilfekonto als Nebenkosten Wohnen.

Mietzinslimiten

Für Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländerin/innen besteht die Möglichkeit, auf dem privaten Wohnungsmarkt der zuständigen Gemeinde eine Wohnung oder ein Zimmer zu mieten. In der Bedarfsrechnung werden für VAA und Schutzsuchende max. 80% der gemäss kommunalen Bestimmungen geltenden Mietzinsrichtlinien für Personen, die nach SHG/SKOS unterstützt werden, berücksichtigt.

Mietzinslimite für möblierte Zimmer

Für Personen in möblierten Zimmern oder Gasthöfen/Pensionen werden Wohnungskosten von maximal Fr. 700.00 exkl. Nebenkosten ausgerichtet. Dazu wird eine Nebenkostenpauschale von Fr. 100.00 ausgerichtet.

Zahnbehandlungskosten

Für Personen im Asylwesen inkl. Personen mit Schutzstatus S werden nur Zahnbehandlungskosten übernommen, welche für die Schmerzbekämpfung und Erhalt der Kaufähigkeit (primäre Massnahmen) notwendig sind. Kosten für Dentalhygiene-Behandlungen werden nicht übernommen.
Sollte die Notbehandlung den Betrag von Fr. 600.00 übersteigen, muss der behandelnde Zahnarzt bzw. die behandelnde Zahnärztin mittels Formular für Sozialmedizin vorgängig beim Sozialdienst Embrach eine Kostengutsprache für die Notbehandlung einholen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen: Schmerzbekämpfung und Erhalt der Kaufähigkeit.

Vermögensfreibetrag

Gemäss Artikel 87 des Asylgesetzes werden keine Vermögensfreibeträge gewährt.

Der Status S ist rückkehrorientiert. Bei diesen Personen werden vorerst für die ersten sechs Monate nur effektiv verfügbare, liquide Vermögenswerte bei der Bedarfsprüfung berücksichtigt. Zeichnet sich ein länger als sechs Monate dauernder Verbleib in der Schweiz ab, ist die Verwertung von Wertsachen wie beispielsweise ein Auto zu verlangen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Integrationszulage (IZU)
- Einkommensfreibetrag (EFB)
- Mietzinslimiten

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am
01.04.2023	Anpassung GBL	26.01.2023
01.04.2025	Anpassung GBL	23.01.2025

11. Ausbildungskosten

Grundlagen

Bei Erstausbildungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gilt der Grundsatz, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und die Sozialhilfeunabhängigkeit herbeizuführen. Eine Berufsausbildung ist zu fördern. Bei der Beteiligung der Ausbildungskosten ist von Lehrmittelkosten, Mediengeräten und Prüfungskosten auszugehen. Sofern der Arbeitgeber für die entsprechenden Kosten nicht aufkommt oder sich nur anteilsmässig beteiligt, kann die Kostenbeteiligung geprüft werden. Der Aufwand muss mit Quittungen belegt sein.

Es sind Stipendiengesuche und/oder Gesuche an Fonds und Stiftungen zu stellen. Die finanziellen Verhältnisse der Eltern sind zu prüfen. Ausbildungszulagen sind geltend zu machen.

Zweitausbildungen werden in der Regel nicht finanziert.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	max. Fr. 1‘000.00 pro Person und Schuljahr
Sozialsekretär:	max. Fr. 800.00 pro Person und Schuljahr
Fallführende	max. Fr. 300.00 pro Person und Schuljahr

Verweise:

- Weiterbildungskosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.12
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.2.04

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

12. Auslagen für Beruf

Grundlagen

Kosten für die Ausübung einer Arbeitstätigkeit (z.B. Sicherheitsschuhe, spezielle Arbeitskleidung) können nach Aufwand gegen Vorweisung der Zahlungsbelege übernommen werden, sofern der Arbeitgeber für die entsprechenden Kosten nicht aufkommt oder sich nur anteilsmässig daran beteiligt.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	max. Fr. 800.00 pro Jahr
Sozialsekretär:	max. Fr. 600.00 pro Jahr
Fallführende:	max. Fr. 400.00 pro Jahr

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

13. Auslagen für Schule

Grundlagen

Obligatorische Schulzeit (Volksschule)
Die entstehenden Kosten sind durch den Grundbedarf zu decken. Keine Übernahme von Kosten für Schulmaterial, Bücher, Verpflegungskosten bei Exkursionen etc.

Mittelschüler
Kosten für Lehrbücher, Pflichtlektüre (wenn nicht in der Bibliothek erhältlich) und Exkursionen können nach Aufwand gegen Vorweisung der Zahlungsbelege übernommen werden. Ein Stipendienantrag mit Abtretungserklärung muss vorliegen. Verbrauchsmaterial wie Schreibzeug, Agenda etc. muss aus dem Grundbedarf bezahlt werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	max. Fr. 800.00 pro Mittelschüler und Schuljahr
Sozialsekretär:	max. Fr. 500.00 pro Mittelschüler und Schuljahr
Fallführende:	max. Fr. 300.00 pro Mittelschüler und Schuljahr

Verweise:
- Ferienlager und Freizeitaktivitäten für Minderjährige
- Stipendien
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.12
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.2.04

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

14. Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss

Grundlagen

Die Schwelle für den Eintritt in die Sozialhilfe ist mit Ausnahme der Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages (EFB) identisch mit der Schwelle für den Austritt aus der Sozialhilfe. Bei der Austrittsschwelle wird zusätzlich der EFB berücksichtigt.

Können durch vollumfängliche Anrechnung der Einnahmen, die zur Ermittlung des Unterstützungsanspruchs berücksichtigten Positionen gedeckt werden, erfolgt die Ablösung von der wirtschaftlichen Hilfe. Die Integrationszulage (IZU) darf nicht mit einberechnet werden.

Übernahme von Leistungen nach Fallabschluss

In begründeten Einzelfällen können bis längstens 6 Monate nach Ablösung von der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen von situationsbedingten Leistungen bestimmte Verpflichtung übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Einkommenssituation sich im Vergleich zum Monat der Ablösung nicht wesentlich verändert hat. Eine Veränderung der Einkommenssituation ist wesentlich, sobald das Einkommen, inkl. 13. Monatslohn / Gratifikation etc., den im Monat der Ablösung ermittelten Betrag um Fr. 500.00 übersteigt.

Als situationsbedingte Leistungen können z.B. folgende Verpflichtungen übernommen werden:

- Abrechnung über Heiz-/Nebenkosten
- Selbstbehalte/Franchisen der Krankenkasse
- Prämien für Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung
- bestehende Freizeitaktivitäten Kinder
- Laufende Krankenkassenprämien (KVG)
- Anfallende Kosten für Notfall-Zahnbehandlungen zum SUVA-Tarif

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	max. Fr. 1‘500.00 pro Fall
Sozialsekretär:	max. Fr. 1'000.00 pro Fall
Fallführende:	---

Verweise:

- Eintritts- und Austrittsschwelle: Ermittlung des Unterstützungsanspruches
- Weisung der Sicherheitsdirektion vom 29. März 2005 zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

15. Austrittsschwelle

Siehe unter Eintritts- und Austrittsschwelle: Ermittlung des Unterstützungsanspruchs.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende ---

Verweise:

- Eintritts- und Austrittsschwelle: Ermittlung des Unterstützungsanspruches

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

16. Auswärtige Verpflegung

Grundlagen

Der Kostenbeitrag für auswärtige Verpflegung berücksichtigt die Mehrkosten gegenüber den zu Hause entstehenden Kosten. Sie werden nur ausgerichtet, wenn die Mahlzeiten aus zeitlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können. Die Erwerbstätigkeit muss mit 6.5 Std. pro Tag oder mehr ausgewiesen sein.

Erwerbstätige, Lehrlinge, Schüler mit Stipendienberechtigung

Fr. 8.00 pro Tag, pauschal Fr. 176.00 pro Monat für Vollzeit-Erwerbstätige, unabhängig von allfälligen Vergünstigungen der Mahlzeiten am Arbeitsplatz.

Zieht der Arbeitgeber eine Entschädigung für Verpflegung vom Lohn ab bzw. vergütet er eine solche separat, ist diese zu berücksichtigen und es wird grundsätzlich keine weitere durch den Sozialdienst ausgerichtet.

Schüler

Die Verpflegung ist im Grundbedarf grundsätzlich berücksichtig. Es werden normalerweise keine Mehrkosten entschädigt.

Bezüger von Arbeitslosentaggeldern

Der von der Arbeitslosenkasse vergütete Verpflegungsbeitrag (z.B. bei Kursen, Einsatzprogrammen) ist vollumfänglich an die Klientinnen und Klienten weiterzugeben, auch wenn dieser Fr. 176.00 übersteigt.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	Ausnahmen gegenüber dieser Richtlinie
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.06

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

17. Babyausstattung (Erstanschaffung)

Grundlagen

Bei der Geburt eines Kindes werden die Sozialhilfeleistungen per Geburtstag an die neue Haushaltsgrösse angepasst. Mit der Geburt fallen jedoch auch ausserordentliche Kosten für die Anschaffung von Kleidern, Kinderwagen, Pflegematerial etc. an. Es muss gewährleistet sein, dass das Geld für die Bedürfnisse des Neugeborenen verwendet wird. Aus diesem Grund sind die Ausgaben mittels Bedarfsliste nachzuweisen.

Die werdenden Eltern haben die benötigten Artikel möglichst günstig zu erstehen. Angebote der Winterhilfe, von Second-Hand-Läden, Brockenhäuser usw. sind zu nutzen.

Weitere Kinder

Handelt es sich nicht um eine Erstgeburt, so haben die Eltern aufzuführen, welche Ausstattungsgegenstände bereits vorhanden sind.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	-
Sozialsekretär:	max. Fr. 500.00 für ein Folgekind, wenn frühere Kinder schon älter oder im Ausland sind
Fallführende:	max. Fr. 500.00 für das erste Kind

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

18. Besuchsrecht: Beiträge für Besuche von Kindern

Grundlagen

Das Besuchsrecht ist als gegenseitiges Recht ausgestaltet und ein wesentlicher Aspekt zur Wahrung des Kindswohls. Sowohl der nicht obhutsberechtigte Elternteil als auch die Kinder haben Anspruch auf persönlichen Kontakt (Art. 273 ff. ZGB). Die Sozialhilfe ist in solchen Fällen so auszugestalten, dass das Besuchsrecht aufgrund der finanziellen Mittel nicht eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird.

Die SKOS-Richtlinien enthalten Vorgaben zur Bemessung des Grundbedarfs im Zusammenhang mit Besuchsrechten.

Bei Besuchen von mehr als fünf Tagen (zum Beispiel während den Ferien) werden die Kosten nicht über einen Tagessatz gedeckt. In diesen Fällen werden die Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder, die durch den Besuch entstehen, anteilsmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet. Dieser Ansatz sollte auch die Mehrkosten für Ausflüge abdecken, da im Grundbedarf Aufwendungen enthalten sind, die während des Aufenthalts beim besuchsberechtigten Elternteil in der Regel nicht anfallen (Kleider, Versicherungsanteile etc.).

<table>
<tr><th rowspan="2">Anzahl Kinder</th><th colspan="2">Bei Aufenthalt bis zu 5 Tagen pro Monat bei einem Elternteil</th><th rowspan="2">Bei Aufenthalt ab 6 Tagen pro Monat bei einem Elternteil*</th></tr>
<tr><td>Pauschale pro Tag</td><td>Äquivalenzskala: Mulitiplikator</td></tr>
<tr><td>1 Kind</td><td>20.00</td><td>1</td><td rowspan="4">Anteilsmässige Berechnung auf Basis des GBL

Die Unterstützung für längere Besuche in den Ferien wird anteilsmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet. Kommen z. B. zwei Kinder für zwei Wochen zu Besuch, hat eine unterstützte Einzelperson für diese Zeitdauer einen zusätzlichen Anspruch auf den Grundbedarf für zwei Personen in einem Dreipersonenhaushalt.</td></tr>
<tr><td>2 Kinder</td><td>31.00</td><td>1.53</td></tr>
<tr><td>3 Kinder</td><td>37.00</td><td>1.86</td></tr>
<tr><td>mehr Kinder</td><td colspan="2">Festsetzung des Betrages gemäss Äquivalenzskala</td></tr>
</table>

Für die Verkehrsauslagen im Zusammenhang mit der Wegstrecke der Besuchswochenenden (Hin- und Rückfahrt) werden die effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrs gemäss Vorlage der Tickets ersetzt (maximal Halbtax-Abo-Kosten, da das Halbtax-Abo im Grundbedarf enthalten ist, abzüglich Lokaltarif).

Es werden nur Besuchstage und Ferien entschädigt, welche gerichtlich oder vormundschaftsrechtlich festgelegt worden sind. Zusätzliche Ferien oder Besuchstage fallen nicht unter diese Richtlinie und müssen separat bewilligt werden. Halbe Besuchstage werden nicht entschädigt. Wenn ein Kind das Besuchswochenende antritt (meistens Freitagabend) und wieder

nach Hause geht (meistens Sonntagabend), werden dafür zwei Tage gerechnet (inkl. Samstag).

Eltern, welche die gemeinsame Sorge und alternierende Obhut für ihre Kinder innehaben, haben auch die Pflicht, über die Mahlzeiten hinaus Leistungen für ihre Kinder zu erbringen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	Ausnahmen von dieser Richtlinie
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Wohnkosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.11

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

19. Bewerbungsaufwand

Grundlagen

Sozialhilfeempfänger mit der Auflage, eine Arbeitsstelle zu suchen, haben zusätzliche Ausgaben für die Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen. Aufgrund der bestehenden Auflage sind diese Kosten zu übernehmen. Dazu ist eine Aufstellung durch den Sozialhilfebezüger einzureichen, welche die tatsächlichen Auslagen und die entsprechenden Quittungen (Tickets, etc.) sowie den Nachweis eines Vorstellungsgespräches (Einladungsbrief, Adresse, Telefonnummer und Datum des Arbeitgebers bei telefonischen Einladungen) enthält.

Kosten für Papier, Druckerpatrone, Versand der Bewerbungen sind im Grundbedarf enthalten. Es werden normalerweise nur die Ticketkosten für Vorstellungsgespräche oder Schnuppereinsätze (Halbtax-Tarif abzgl. Lokaltarif) übernommen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	Ausnahmen von dieser Richtlinie
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.18

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

20. Brillen und Kontaktlinsen

Grundlagen

Durch die Krankenkasse, andere Versicherungsträger und allenfalls durch die Zusatzleistungen nicht gedeckte Kosten für verordnete Brillen und Kontaktlinsen werden aufgrund eines Kostenvoranschlages wie folgt übernommen:

Vergütung für Brillenfassungen

Brillenfassungen	max.	Fr.	100.00
Brillenfassungen für Kinder bis 12 Jahre	max.	Fr.	50.00

Vergütung für Brillengläser

Maximale Vergütung für zwei Gläser gemäss Rezept des Augenarztes bzw. Ermittlung des Optikers, Minimalvariante (z.B. ohne Entspiegelung)

Vergütung für Kontaktlinsen

Bei Kontaktlinsen wird einmalig der Betrag übernommen, der für eine Brillenfassung inkl. zwei Gläser gemäss Rezept des Augenarztes bzw. Ermittlung des Optikers anfallen würde (gem. Kostenvoranschlag).

Diese Beiträge werden höchstens einmal in drei Jahren geleistet. Eine Kostenbeteiligung der Krankenkasse ist zu prüfen. Es werden nur Brillen oder Kontaktlinsen (ohne Reinigungsmittel) übernommen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	bei früherem Bedarf
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

21. Bussen

Grundlagen

Bussen und mit der Tilgung zusammenhängende Kosten werden von der Sozialhilfe nicht übernommen und auch nicht bevorschusst.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

22. Deutschkurse

Grundlagen

Gemäss SKOS-Richtlinien (A.1) sichert die Sozialhilfe die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration.

Insbesondere für die soziale und berufliche Integration ist die deutsche Sprache unabdingbar. Für eine minimale Integration bzw. Verständigung ist mindestens das Sprachniveau A2 notwendig, für einfache Arbeitstätigkeiten wird auf dem Arbeitsmarkt bereits das Sprachniveau B1 vorausgesetzt.

Dauer zur Erreichung des Sprachniveaus

Für das Erreichen des Niveaus A2 kann zwischen folgenden zwei Gruppen unterschieden werden:

Intensiv	lerngewohnte, arbeitsfähige Sozialhilfebezüger
nicht intensiv	lernungewohnte Sozialhilfebezüger

Für die beiden Gruppen werden folgende zeitliche Ziele für das Erreichen des Niveaus A2 festgelegt:

Intensiv	1 Jahr
nicht intensiv	2 Jahre (Niveau A1 1. Jahr, A2 2. Jahr)

Für das Erreichen des Niveaus B1 für die berufliche Integration wird bei einem intensiven Lernen davon ausgegangen, dass das Niveau nach zwei Jahren erreicht werden kann, bei langsameren Kandidaten nach drei Jahren.

Das Niveau B1 ist für alle Personen Pflicht, bei denen eine berufliche Integration angestrebt wird und/oder wenn schulpflichtige Kinder im gleichen Haushalt leben. Damit eine Risikoverteilung stattfindet, gilt dies für beide Ehepartner.

Bei allen Personen, bei denen das Sprachniveau B1 lediglich der sozialen Integration dienen soll oder bei allen Kursen, die über dem Niveau B1 liegen, ist ein Antrag an die Sozialbehörde erforderlich.

Voraussetzungen

Wenn ein Deutschkurs durch die Gemeinde finanziert wird, kann vom Sozialhilfebezüger erwartet werden, dass er den Kurs vollständig besucht und nicht ohne Begründung vorzeitig abbricht. Für den Fall, dass dies eintrifft, werden bei nicht plausibel begründbaren Absenzen oder bei einem Abbruch des Kurses die Sozialhilfeleistungen für mindestens drei Monate um 15 % gekürzt.

Eine Kostenübernahme/-beteiligung durch das RAV/IAZH wird vorgängig geprüft.

Die Weisung zum Besuch eines Deutschkurses ist zu verfügen und es ist auf die Möglichkeit der Kürzung hinzuweisen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	max. Fr. 5'000.00 für Deutschkurse zur sozialen Integration max. Fr. 7'000.00 für Deutschkurse zur beruflichen Integration zzgl. allfälliger Kinderbetreuung, Verkehrsauslagen und obligatorischer Lehrmittel
Sozialsekretär:	max. Fr. 2'000.00 für Deutschkurse zur sozialen Integration max. Fr. 5'000.00 für Deutschkurse zur beruflichen Integration zzgl. allfälliger Kinderbetreuung, Verkehrsauslagen und obligatorischer Lehrmittel
Fallführende:	---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 13.2.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

23. Diät

Grundlagen

Die Übernahme von Diätkosten richtet sich nach der jeweils geltenden Regelung für die Zusatzleistungen. Ob eine bestimmte Krankheit oder Beeinträchtigung mit Bezug auf die Ernährung zu Mehrkosten führt, kann also analog zur Regelung im Bereich der Zusatzleistungen überprüft werden (ELKV Art. 9).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird ein monatlicher Diätzuschlag von max. Fr. 175.00 als situationsbedingte Leistung im Unterstützungsbudget aufgenommen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Gesundheitsrelevante Kosten
- Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.05

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

24. Diebstahlversicherungen

Grundlagen

Siehe unter Versicherungen

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Versicherungen

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

25. Dienstaltersgeschenke

Grundlagen

Dienstaltersgeschenke werden nicht als Einkommen angerechnet, sofern der Betrag die Vermögensfreigrenze, inkl. bereits bestehender Vermögenswerte, nicht überschreitet.

Bei vorhandener Schuldanerkennung der Klientinnen und Klienten ist eine Teilanrechnung des Dienstaltersgeschenks an die Rückzahlung anzustreben, z.B. 50 %. Dies bedingt das Einverständnis der Klientinnen und Klienten.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

26. Einkommen

Grundlagen

Das verfügbare Nettoeinkommen (auch 13. Monatslohn) ist in vollem Umfang anzurechnen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.1.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

27. Einkommensfreibetrag (EFB)

Grundlagen

Unterstützte Personen, welche im ersten Arbeitsmarkt ein Einkommen erwirtschaften, wird ein sogenannter Einkommensfreibetrag (EFB) gewährt. Der EFB reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen und wird entsprechend dem Beschäftigungsumfang eingerechnet. Bei einer 100% Pensum beträgt der EFB Fr. 400.00 pro Monat. Bei einer Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert, wobei er sich auf mindestens Fr. 100.00 pro Monat beläuft. Für Personen zwischen vollendetem 18. und 25. Altersjahr kommt die Hälfte zur Anwendung, d.h. bei einem Arbeitspensum von 100% wird ein EFB in der Höhe von Fr. 200.00 ausgerichtet.

Umfang EFB

Anstellungsprozente pro Person Basis 42 Std. pro Woche	Erwachsene	Junge Erwachsene
bis 20 % / bis 35 Stunden / Monat	Fr. 100.00	Fr. 50.00
21 bis 30 % / 36 – 52 Stunden / Monat	Fr. 120.00	Fr. 60.00
31 bis 40 % / 53 – 69 Stunden / Monat	Fr. 160.00	Fr. 80.00
41 bis 50 % / 70 – 86 Stunden / Monat	Fr. 200.00	Fr. 100.00
51 bis 60 % / 87 – 104 Stunden / Monat	Fr. 240.00	Fr. 120.00
61 bis 70 % / 105 – 121 Stunden / Monat	Fr. 280.00	Fr. 140.00
71 bis 80 % / 122 – 138 Stunden / Monat	Fr. 320.00	Fr. 160.00
81 bis 90 % / 139 – 156 Stunden / Monat	Fr. 360.00	Fr. 180.00
91 bis 100 % / ab 157 Stunden / Monat	Fr. 400.00	Fr. 200.00

Voraussetzungen

Der EFB ist eine personenbezogene Leistung. Unter entsprechenden Voraussetzungen können daher mehrere Personen im selben Haushalt einen EFB oder IZU erlangen. Die Obergrenze dieser Zulagen beträgt gesamthaft Fr. 850.00 pro Haushalt und Monat (Weisung Sicherheitsdirektion, Ziffer II 4).

Der EFB wird bei der Bemessung der Austrittsschwelle aus dem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe berücksichtigt, nicht aber bei der Eintrittsschwelle (Weisung Sicherheitsdirektion Ziffer II 1).

Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird gewährt bei:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Vollzeit und Teilzeit)
- Einkommen, das parallel zu Versicherungsleistungen erworben wird (Zwischenverdienst, Teilrente und Erwerb etc.)
- Lohnfortzahlung infolge Krankheit/Unfall bis zu einem Monat

Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird nicht gewährt, wenn:

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung absolviert
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird

- die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen. Im begründeten Einzelfall ist ein Beschluss der Sozialbehörde notwendig (Zitat Weisung der Direktion für Soziales und Sicherheit zur Anwendung der SKOS-Richtlinien (DSS Kt. ZH) vom 29.03.2005: "Selbständigerwerbenden kann der EFB ausgerichtet werden, soweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbständig Erwerbstätigen vergleichen lässt.")
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B. Lohnfortzahlung infolge Krankheit/Unfall ab dem zweiten Monat)
- es sich um den 13. Monatslohn handelt
- es sich um eine kurzfristige Unterstützung mit Überbrückungscharakter handelt (Unterstützung max. 3 Monate)

Beginn und Ende der Ausrichtung von IZU und EFB

Die Zulagen sind ab demjenigen Zeitpunkt auszurichten, ab welchem die entsprechende Leistung erbracht wird (EFB mit Lohnabrechnung), bzw. das entsprechende Verhalten auftritt. Sobald die Kriterien für die Ausrichtung einer Zulage nicht mehr erfüllt sind, wird diese nicht mehr ausgerichtet.

Kumulation von IZU und EFB

Ein EFB kann auch mit der Gewährung einer IZU kombiniert werden. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht und daneben noch eine weitere besondere Integrationsleistung erbringt. Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen zusammen Fr. 850.00 pro Unterstützungsfall nicht überschreiten.

Kürzung des EFB

Leistungen mit Anreizcharakter wie der EFB und IZU dürfen bei Sanktionen auch gekürzt oder gestrichen werden. Mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit sind angemessen zu berücksichtigen. Siehe Kürzung und Einstellung von Unterstützungsleistungen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Eintritts- und Austrittsschwelle: Ermittlung des Unterstützungsanspruches
- Integrationszulage (IZU)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.05
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.1.02
- Weisung der Sicherheitsdirektion vom zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

28. Einrichtungskosten

Grundlagen

	Maximalbetrag	Menge
• Lattenrost inkl. Bettgestell	Fr. 200.00	pro Person
• Matratze	Fr. 200.00	pro Person
• Restlicher Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzüge)	Fr. 100.00	pro Person
• Schrank	Fr. 150.00	pro Person
• Essgruppen (Tisch und Stühle)	Fr. 200.00	pro Haushalt
• Geschirr, Besteck	Fr. 150.00	pro Person
• Sofa (2er) 1-Personen-Haushalt	Fr. 200.00	pro Haushalt
• Sofa (3er) Mehrpersonen-Haushalt	Fr. 400.00	pro Haushalt
• Kinderpult und Bürostuhl	Fr. 100.00	pro Kind
• Staubsauger	Fr. 100.00	pro Haushalt

Zusammengefasst und gestützt auf obenstehende Ansätze werden bei einer vollständig neuen Einrichtung folgende maximale Pauschalen ausbezahlt:

• Einzelperson	Fr. 1'300.00	
• Mehrpersonen-Haushalte	Fr. 600.00	pro weitere Person

Anschaffungen, die für den Erhalt/Ersatz einer bescheidenen Wohnungseinrichtung notwendig sind, sind aus dem Grundbedarf zu decken. Ausnahmen sind zu begründen.

Sämtliche Aufwendungen (Erstmöbilierung und Erstanschaffungen) sind vor dem Kauf mit einer detaillierten Möbelliste mit Preisangaben zu begründen. Die entsprechenden Quittungen sind dem Sozialdienst einzureichen.

Möbellieferung

Kosten für notwendige Möbellieferungen werden zu max. Fr. 200.00 übernommen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	Ausnahme von dieser Richtlinie bis max. 30% über den genehmigten Werten
Sozialsekretär:	Ausnahmen von dieser Richtlinie bis max. 20 % über den genehmigten Werten
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.25

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

29. Einstellung von Unterstützungsleistungen

Leistungseinstellung als Sanktion

Erfüllt eine Person trotz Kürzung der Leistungen die Auflage nicht, muss ihr eine angemessene Frist angesetzt werden, um die Auflage doch noch zu erfüllen. Gleichzeitig muss ihr angedroht werden, dass die Leistungen in einem bestimmten Umfang, maximal bis zu der Grenze der Nothilfe, eingestellt werden, wenn sie diese Frist ungenutzt verstreichen lässt.

Leistungseinstellung wegen Verletzung der Subsidiarität

Weigert sich eine Person, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in der Lage wäre, ganz oder teilweise für sich selbst zu sorgen, können Unterstützungsleistungen eingestellt werden.

Die Leistungen werden im Umfang des ausgeschlagenen Ersatzeinkommens, zeitlich unbeschränkt oder bis die Subsidiarität wiedergegeben ist, eingestellt. Bevor die Leistungen eingestellt werden, sind die Unterstützungsleistungen zu kürzen. (vgl. Kürzung von Unterstützungsleistungen)

Leistungseinstellung mangels Nachweis der Bedürftigkeit

Weigert sich eine Person, die zur Bedarfsbemessung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nicht geprüft werden. Werden im Rahmen der Verfügungsverlängerung Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht eingereicht, wird eine Einstellung der Sozialhilfeleistungen angedroht. Wird die Frist nicht eingehalten werden mangels nachgewiesener Bedürftigkeit die Leistungen vollständig oder teilweise eingestellt.

Es gilt zu berücksichtigen, ob den Personen die Beschaffung der Unterlagen zumutbar und möglich ist. Und allfällige Hilfestellung ist zu prüfen.

Wenn minderjährige Kinder von einer Leistungseinstellung betroffen sind, erfolgt situativ eine Meldung durch den Sozialdienst an die KESB.

Die schriftlichen Auflagen sind in rechtsgültiger Verfügungsform zu erlassen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: (Teil-) Einstellung nach Ablauf der Verfügung mangels nachgewiesener Bedürftigkeit

Sozialsekretär: Kollektivunterschrift bei allen Verfügungen

Fallführende:

- Gewährung rechtliches Gehör (z. H. Falldokumentation) zu zweit
- Schriftliche Auflage mit Kürzungsandrohung (Verwarnung) gegenüber Klientinnen und Klienten mittels Brief
- Schriftliche Auflage mit Einstellungsandrohung

Verweise:

- Kürzung von Unterstützungsleistungen
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.04
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.05
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.4.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

30. Eintritts- und Austrittsschwelle: Ermittlung des Unterstützungsanspruches

Grundlagen

Die Eintritts- und Austrittsschwellen für Sozialhilfeleistungen sind mit Ausnahme der Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages EFB identisch. Für die Ermittlung des Unterstützungsanspruchs sind nachfolgende Ausgabenpositionen zu berücksichtigen, wobei regelmässig anfallende Einnahmen vollumfänglich angerechnet werden. Bei der Austrittsschwelle wir zusätzlich der EFB berücksichtigt.

Ausgabepositionen

Ausgabenpositionen, welche bei der Ermittlung des Unterstützungsanspruchs berücksichtigt werden:

- Grundbedarf
- Wohnkosten: Mietzins und Heiz-/Nebenkosten
- Medizinische Grundversorgung: KVG
- Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, z.B. Heroinabgabe, Wegkosten regelmässiger Arzt-/Therapiebesuche
- Fremdbetreuung Kinder zwecks Förderung und Wahrung des Kindeswohls
- Zusätzlich bei Erwerbstätigen: effektiv anfallende Lohngestehungskosten wie zusätzliche Verkehrsauslagen, Mehrkosten auswärtige Verpflegung, Kosten Fremdbetreuung Kinder
- Zusätzlich bei Lernenden: zusätzliche Verkehrsauslagen, Mehrkosten auswärtige Verpflegung, Kosten Fremdbetreuung Kinder

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.05
- Weisung der Sicherheitsdirektion vom 29. März 2005 zur Anwendung der SKOS-
- Weisung der Sicherheitsdirektion vom zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

31. Elternbeiträge (Fremdplatzierungen, sozialpädagogische Familienbegleitung)

Grundlagen

Siehe unter Unterhaltspflicht (Elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung).

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Unterhaltspflicht
 (Elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung)

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

32. Energiekosten (Strom)

Grundlagen

Die Kosten für Elektrizität/Gas sind im Grundbedarf enthalten.

Der ausserordentliche Bezug von Kraftstrom (z.B. Elektroheizung bei fehlender anderer Beheizung) kann ergänzend zu dem im Grundbedarf enthaltenen Betrag übernommen werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

33. Entschädigung für Haushaltsführung

Grundlagen

Die Entschädigung bemisst sich einerseits nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit. Andererseits ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person angemessen zu berücksichtigen. Die Haushaltsführungsentschädigung beträgt max. Fr. 950.00.

Abklärungsphase

Während einer Abklärungsphase von max. 2 Monaten kann bei Verweigerung der Wohnpartner für die notwendigen Auskünfte auf die Anrechnung einer Haushaltsentschädigung verzichtet werden. Sie ist nach 2 Monaten ab Unterstützungsbeginn, resp. ab Eintreten der Haushaltsgemeinschaft festzulegen und in der Unterstützungsberechnung aufzunehmen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Konkubinat
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.4.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

34. Entsorgungskosten bei Umzug

Grundlagen

Siehe unter Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Entsorgungskosten bei Umzug

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

35. Ferien und Freizeitaktivitäten für Erwachsene

Grundlagen

Für Ferien und Freizeitaktivitäten werden keine zusätzlichen Unterstützungsbeiträge gewährt.

Antragstellung

Ferienanträge sind mind. 4 Wochen vor dem geplanten Ferienantritt mittels schriftlichem Formular an den fallführenden Mitarbeiter zu stellen.

Gesuche von Klienten für Ferienaufenthalte im Ausland werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der Ferienbezug sollte 4 Wochen pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Gesundheitlich indizierte Erholungsurlaube/Kuren sind durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen. Fonds und Stiftungen sind um Beiträge zu ersuchen, z.B. auch Reka-Ferien.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	bei Ablehnung, mittels Verfügung - Kürzungsentscheid
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	bei Zustimmung bis 4 Wochen ohne Kürzung GBL

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.13

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

36. Ferienlager und Freizeitaktivitäten für Minderjährige

Grundlagen

Ferien- und Sportlager (ohne Eltern) und Freizeitaktivitäten für Kinder können von den Sozialarbeitenden vergütet werden. Nicht vergütet werden Anschaffungen wie Sportgeräte oder Instrumente. Ebenfalls nicht vergütet werden Einzelausflüge wie z.B. ein Zoo Besuch oder der Besuch eines Freizeitparks. Dagegen werden für den Ferienpass ZVV oder den Sommerplausch der Gemeinde Embrach Vergütungen geleistet. Für weitere Aktivitäten sind Fonds und Stiftungen, um Beiträge zu ersuchen, z.B. ROKJ-Fonds.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	max. Fr. 900.00 pro Kind und Jahr für Ferien- und Sportlager max. Fr. 900.00 pro Kind und Jahr für Freizeitaktivitäten
Fallführende:	max. Fr. 600.00 pro Kind und Jahr für Ferien- und Sportlager max. Fr. 600.00 pro Kind und Jahr für Freizeitaktivitäten

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am
01.01.2027	Anpassung situationsbedingte Leistungen	22.10.2026

37. Fitness-Abo

Grundlagen

Das Fitness-Abo wird nicht übernommen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

38. Frauenhaus

Grundlagen

Siehe unter Notunterkunft / Pension /Hotel.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Notunterkunft / Pension / Hotel

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

39. Garagen und Parkplätze

Grundlagen

Siehe unter Wohnkosten

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Wohnkosten

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

40. Geschenke

Grundlagen

Keine Kostenübernahme, sie sind im Grundbedarf enthalten.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

41. Gerichtskosten

Grundlagen

Gerichtskosten werden in der Unterstützung nicht berücksichtigt. Ausnahmen können gewährt werden, wenn das Verfahren im Interesse des Gemeinwesens liegt (z.B. bei Lohn- oder Versicherungsansprüchen). Die Klienten haben jedoch einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege zu stellen.

Gerichtskosten aus der Zeit vor der Unterstützung stellen Schulden dar und können nicht übernommen werden. Zu prüfen sind: Erlass, Stundung, Ratenzahlungen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.17

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

42. Gesundheitsrelevante Kosten

Grundlagen

Für ärztlich verschriebene, zwingend notwendige, nicht KVG-pflichtige Medikamente werden die Kosten übernommen.

Kosten für medizinisch zwingend notwendige Sonderanschaffungen nach Arztrezept werden grundsätzlich übernommen, sofern keine andere Institution wie Krankenversicherung, IV, Pro Infirmis oder ähnliches die Kosten übernimmt.

Weitere nicht aufgeführte gesundheitsrelevante Kosten können ebenfalls übernommen werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	max. Fr. 500.00 für gesundheitsrelevante Kosten pro Jahr max. Fr. 1'500.00 für Sonderanschaffung nach Arztrezept pro Jahr
Sozialsekretär:	max. Fr. 300.00 für gesundheitsrelevante Kosten pro Jahr max. Fr. 1'000.00 für Sonderanschaffung nach Arztrezept pro Jahr
Fallführende:	---

Verweise:

- Diät
- Brille
- Zahnbehandlungskosten - Notfälle

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

43. Gratifikation / 13. Monatslohn

Grundlagen

Gratifikationen oder der 13. Monatslohn gehören zum Einkommen und werden an die Unterstützung angerechnet.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Einkommen
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.1.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

44. Grundbedarf - im Allgemeinen

Grundlagen

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Grundsätzlich wird zwischen dem Grundbedarf (GBL) für Personen in Wohnungen, Zimmern und Appartements und dem GBL in stationären Einrichtungen unterschieden.

Grundbedarf für Personen in Wohnungen, Zimmer und Appartements

Die Beträge für den GBL beinhalten alle in Kapitel C.3.1 der SKOS-Richtlinien enthaltenen Auslagen für den Lebensunterhalt, die in dieser Wohnform anfallen.

44.1 GBL für Ein- und Mehrpersonenhaushalte mit gemeinsamer Ausübung der Haushaltsfunktion (Ehepaare, Familien, familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften)

Dieser GBL wird bei folgenden Wohnformen gewährt:

- bei allen Mietverhältnissen, in denen der individuelle Energieverbrauch (Strom, Gas) zusätzlich zur Miete anfällt.
- bei Mietverhältnissen in Zimmern ohne Kochgelegenheit: Zwar entfallen einzelne Auslagen für Wohnnebenkosten, dafür entsteht ein finanzieller Mehraufwand wegen fehlender Kochgelegenheit.

Haushaltgrösse	Pauschale / Monat	Äquivalenzskala: Multiplikator	Person / Monat
1 Person	1'061.00	1.00	1'061.00
1 Person (18-24)*	849.00	- 20%	849.00
2 Personen	1‘624.00	1.53	812.00
3 Personen	1‘974.00	1.86	658.00
4 Personen	2‘271.00	2.14	568.00
5 Personen	2‘568.00	2.42	514.00
pro weitere Person	+ 216.00	Pauschale 5 Personen + (216.00 x Anzahl Person plus): Total Personen im Haushalt = Pauschale Person Monat.	
Zuschlag für Minderjährige	+ 50.00	Der Zuschlag für Minderjährige zum Grundbedarf wird bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit ausgezahlt.	
*Junge Erwachsene, die in einem Einpersonenhaushalt leben, werden mit einem um 20 % reduzierten GBL unterstützt, wenn sie nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen.			

44.2 GBL für Ein- und Mehrpersonenhaushalte mit gemeinsamer Ausübung der Haushaltsfunktion, wenn die Energiekosten im Mietzins enthalten sind

Die Auslagen für den individuellen Energieverbrauch (Strom, Gas) sind im Mietzins pauschal inbegriffen und fallen deshalb beim Lebensunterhalt nicht an. Die nachfolgenden Beträge entsprechen dem GBL nach Abzug der Energiekosten von 4.7% gemäss SKOS-Warenkorb (Stand Januar 2021).

Haushaltgrösse	Pauschale / Monat	Äquivalenzskala: Multiplikator	Person / Monat
1 Person	1‘012.00	1.00	1‘012.00
1 Person (18-24)*	810.00	- 20%	810.00
2 Personen	1‘548.00	1.53	774.00
3 Personen	1'881.00	1.86	627.00
4 Personen	2‘164.00	2.14	541.00
5 Personen	2‘447.00	2.42	489.00
Pro weitere Person plus	+ 206.00	Pauschale 5 Personen + (206.00 x Anzahl Person plus) : Total Personen im Haushalt = Pauschale Person Monat.	
Zuschlag für Minderjährige	+ 50.00	Der Zuschlag für Minderjährige zum Grundbedarf wird bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit ausgezahlt.	
*Junge Erwachsene, die in einem Einpersonenhaushalt leben, werden mit einem um 20% reduzierten GBL unterstützt, wenn sie nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen.			

44.3 GBL für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktion (inkl. Jugendwohngruppen, Aussenwohngruppen, etc.)

In dieser Wohnform entstehen keine Einsparungen durch gemeinsames Einkaufen, Kochen, Waschen etc., hingegen fallen einzelne Kosten der Haushaltführung, welche im GBL enthalten sind (z.B. Abfallentsorgung, Reinigung, Energieverbrauch, Internetanschluss), gemeinsam und somit pro Person verringert an.

In solchen Haushalten wird der GBL unabhängig von der Haushaltgrösse festgelegt. Der GBL bemisst sich nach der Anzahl Personen, die zur Unterstützungseinheit gehören, und wird aufgrund der Einsparungen um 10% reduziert (z.B. 1 Person: Fr. 955.00 / 2 Personen: Fr. 1'461.00).

Junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften werden mit dem halben GBL eines Zweipersonenhaushaltes unterstützt (Fr. 812.00), unabhängig von der Anzahl Personen im Haushalt.

Beträge für Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechtes

Siehe unter Besuchsrecht.

Grundbedarf in stationäre Einrichtungen

Es gelten grundsätzlich die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution, jedoch für die gesamten Auslagen maximal folgende Ansätze:

Wohn- oder Lebensform Erwachsene	GBL / Monat	GBL / Tag
Eigene Wohneinheit mit Betreuung ohne Verpflegung	Siehe unter 44.2 GBL Ein- und Mehrpersonenhaushalte	
Wohngemeinschaften mit Betreuung ohne Verpflegung	Siehe unter GBL für 44.3 Zweck-Wohngemeinschaften	
Aufenthalt in Institution mit Bett / Frühstück	862.00	28.00
Aufenthalt in Institution mit Halbpension	718.00	24.00
Aufenthalt in Institution mit Vollpension / stationärer Einrichtung	574.00	19.00

Für die individuelle Berechnung des GBL in stationären Einrichtungen werden alle effektiv anfallenden Auslagen der Klientin/des Klienten berücksichtigt, die im Grundbedarf gemäss SKOS Kap. C.3.1. enthalten sind. Der Grundbedarf wird um die im Tarif der Institution enthaltenen Auslagen (z.B. Verpflegung, Haushaltführung, Strom, Heizkosten, etc.) reduziert.

Spitalkostenbeiträge

Wird in einem 1-Personen-Haushalt ein GBL nach Ziff. 43.1 oder 43.2, sind die Spitalkostenbeiträge aus dem Grundbedarf zu decken, wobei der Spitalbeitrag erst ab dem 8. Tag mit dem GBL verrechnet wird. Bei längerfristigen stationären Aufenthalten ist - anstelle des GBL gemäss SKOS C 3.1 - der GBL in stationären Einrichtungen auszurichten.

Mehrpersonenhaushalte: Ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen sind die Spitalbeiträge zusätzlich zur ordentlichen Unterstützung zu vergüten, auch wenn der Grundbedarf nach SKOS Kap. C.3.1. ausgerichtet worden ist

Grundbedarf für Personen ohne festen Wohnsitz

Die Auslagen für Wohnkosten (Energieverbrauch, Haushaltführung etc.) entfallen bei obdachlosen Personen. Wegen der fehlenden Koch- und Waschgelegenheit entstehen ihnen jedoch Mehrauslagen. Deshalb wird ein Grundbedarf nach Ziff. 44.1 ausgerichtet. Wenn der Grundbedarf bei Obdachlosigkeit tageweise berechnet wird, beträgt er pro Person und Tag Fr. 35.00 (bzw. Fr. 27.00*). Da sämtliche Auslagen pro Person anfallen und keine Einsparungen durch eine gemeinsame Haushaltführung möglich sind, wird bei Mehrpersonenfällen auf die Anwendung der Äquivalenzskala verzichtet.

*Junge Erwachsene werden grundsätzlich mit einem um 20% reduzierten GBL unterstützt, wenn sie nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen. Ob eine solche Reduktion des GBL auch bei obdachlosen jungen Erwachsenen angezeigt ist, ist anhand der Umstände im Einzelfall durch die Fallführung zu beurteilen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Wohnkosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.1

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am
01.04.2023	Anpassung GBL	26.01.2023
01.04.2025	Anpassung GBL	17.12.2024
01.01.2027	Anpassung Zuschlag Minderjährige	22.10.2026

45. Grund- und Wohneigentum

Grundlagen

Grundeigentum im In- oder Ausland in Form von Land oder Liegenschaften, auch Miteigentum, stellt einen Vermögenswert dar. Dieser ist zu belegen in Form von Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Hypothekennachweis etc.

Bei nicht selbstbewohnten Liegenschaften im Ausland, die nicht verkauft werden, ist ein Mietertrag zu eruieren und der Sozialbehörde zu beantragen.

Ausnahmen

Wenn eine Liegenschaft von der unterstützten Person selbst bewohnt wird, ist auf die Verwertung zu verzichten, falls sie darin zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen kann.

Die Sozialbehörde kann ebenfalls von der Verpflichtung zur Verwertung absehen, wenn

- jemand voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird
- jemand in relativ geringem Umfang unterstützt wird
- wegen ungenügender Nachfrage bei einem Verkauf ein zu tiefer Erlös erzielt werden könnte
- das Grundeigentum bei selbständig Erwerbenden ohne berufliche Vorsorge der Alterssicherung dient.

Sicherstellung der Rückerstattungspflicht

Bei mittel- oder längerfristiger Unterstützung ist die Rückerstattungspflicht mittels Grundpfandverschreibung nach Art. 824 ZGB zugunsten der öffentlichen Hand zu sichern.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	---

Verweise:

- Wohnkosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.05
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.3.01
- Merkblatt Liegenschaft / Stockwerkeigentum / Grundbesitz

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

46. Haushaltsentschädigung

Grundlagen

Siehe unter Entschädigung für Haushaltsführung

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Entschädigung für Haushaltsführung

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

47. Haustiere

Grundlagen

Keine Kostenübernahme, im Grundbedarf enthalten.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.20

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

48. Heim-Aufenthaltskosten

Grundlagen

Siehe unter Stationärer Aufenthalt

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

49. Heizkosten

Grundlagen

Siehe unter Wohn-Nebenkosten

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

50. Integrationszulage (IZU)

Grundlagen

Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt.

Die Integrationszulage ist eine personenbezogene Leistung, die mehreren Personen im selben Haushalt gewährt werden kann.

Kriterien für die Ausrichtung der IZU

Damit die Leistung zu einer Integrationszulage berechtigt, hat sie kumulativ folgende Kriterien zu erfüllen:

- Sie erhöht oder erhält die Chancen auf eine erfolgreiche Integration der Klientin bzw. des Klienten,
- ist überprüfbar und
- setzt eine individuelle Anstrengung voraus.

Anerkannte Leistungen

• Teilnahme an einem Bildungs- oder Integrationsprogramm oder anderen beruflichen Qualifizierungsmassnahmen
• Absolvieren einer Schulung, Ausbildung oder Weiterbildung (z.B. Deutschkurse)
• Absolvieren von Schnupperlehren, Vorkursen, Praktika (mit oder ohne Lohn),
• Schulbesuch nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit (Gymnasium, 10. Schuljahr, etc.)
• Gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeiten
• Teilnahme an einer Massnahme zur sozialen Integration

Anzahl Stunden*	Pensum	Erwachsene	junge Erwachsene**
9 – 16 Std. / Woche	21 – 39 %	100.00 / Monat	50.00 / Monat
17 – 24 Std. / Woche	40 – 57 %	150.00 / Monat	75.00 / Monat
25 – 32 Std. / Woche	60 – 76 %	200.00 / Monat	100.00 / Monat
33 – 42 Std. / Woche	79 – 100 %	300.00 /Monat	150.00 / Monat

* Bei Deutschkursen gelten die Lektionen als anrechenbare Stunden. Berücksichtigt werden ausschliesslich effektiv geleistete Unterrichts- bzw. Arbeitsstunden gemäss Präsenzlisten.
**bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

IZU bei kommunaler Arbeitsintegration

Für Einsätze innerhalb der gemeindeinternen Fachstelle Arbeitsintegration gelten abweichend von den vorstehenden Ansätzen folgende Pauschalen:

- Fr. 7.50 pro Halbtag
- Fr. 15.00 pro Ganztag

Kumulation von IZU und EFB

Ein EFB kann auch mit der Gewährung einer IZU kombiniert werden. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht und daneben noch eine weitere besondere Integrationsleistung erbringt. Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen zusammen Fr. 850.00 pro Unterstützungsfall nicht überschreiten.

Zeitpunkt der Ausrichtung der IZU

Die IZU wird nach der Abklärungsphase ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung erbracht wird. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt.

Kürzung der IZU

Leistungen mit Anreizcharakter wie der EFB und IZU dürfen bei Sanktionen auch gekürzt oder gestrichen werden. Mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit sind angemessen zu berücksichtigen. siehe Kürzung und Einstellung von Unterstützungsleistungen

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Eintritts- und Austrittsschwelle: Ermittlung des Unterstützungsanspruches
- Selbständigerwerbende
- Bewerbungsaufwand
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.05

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am
01.07.2026	Deutschkurse ebenfalls IZU berechtigt	18.06.2026

51. Junge Erwachsene

Grundlagen

Für junge Erwachsene gelten spezielle Regelungen, siehe unter Verweise.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Grundbedarf - im Allgemeinen
- Einrichtungskosten
- Einkommensfreibetrag (EFB)
- Integrationszulage (IZU)
- Wohnkosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

52. Klassenlager

Grundlagen

Bei offiziellen Klassenlagern der Schule werden jeweils Fr. 22.00 pro Tag (nach Vorgabe der Bildungsdirektion des Kantons Zürich) an die Eltern weiterverrechnet. Üblicherweise belaufen sich die Kosten bei 5 Tagen somit auf Fr. 110.00. Diese Kosten werden gegen Nachweis übernommen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	Ausnahmen von dieser Richtlinie
Fallführende:	Gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Verfügung der Bildungsdirektion vom 29. Mai 2015 über den Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern (gültig ab 1. August 2015)

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

53. Kinder-Betreuungskosten

Grundlagen

Eltern können oft nur dann einer Erwerbstätigkeit nachgehen, einen Kurs oder eine Weiterbildung besuchen, wenn ihre Kinder während dieser Zeit betreut sind. Auch für die Vermittlungsfähigkeit beim RAV und bei Beschäftigungsprogrammen ist allenfalls eine externe Kinderbetreuung erforderlich. Falls eine Betreuung innerhalb der Familie oder im Bekanntenkreis unentgeltlich möglich ist, sollen zuerst diese Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Betreuung extern

- wenn durch die Berufstätigkeit der erziehungsberechtigten Eltern
- bei angestrebter Berufstätigkeit oder für die Vermittlungsfähigkeit beim RAV, Beschäftigungsprogramm und Weiterbildungen oder
- aus sozialen und/oder gesundheitlichen Gründen, bei Vorliegen einer Empfehlung der Jugend- und Familienberatung, Schule oder eines Arztes

die externe Tagesbetreuung eines Kindes notwendig oder sinnvoll ist, werden die dadurch entstehenden Kosten in den von der Sozialbehörde anerkannten Einrichtungen übernommen.

In Embrach sind dies folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- Mittagstisch
- Verein Tagesfamilien Zürcher Unterland
- Kinderkrippen (Rägeboge, Gwundertrucke, Froschkönig)

Nach Ansicht der Sozialbehörde ist es zumutbar, dass Jugendliche ab der Oberstufe nicht mehr betreut werden müssen. Lediglich eine Betreuung über Mittag durch den Mittagstisch soll noch finanziert werden, wenn dies erforderlich ist.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	Gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Spielgruppen
- SKOS C.1.3
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.09

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

54. Konkubinat

Grundlagen

Für Konkubinat gelten spezielle Regelungen, siehe unter Verweise.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Entschädigung für Haushaltsführung
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.5.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

55. Kontaktlinsen

Grundlagen

Siehe unter Brillen und Kontaktlinsen

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Brillen und Kontaktlinsen

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

56. Kostengutsprachen an Dritte

Grundlagen

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Therapien (allgemein) / Behandlungen
- Wohnkosten
- Zahnbehandlungskosten - Notfälle
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 10

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

57. Krankenkasse: Prämien KVG und VVG

Grundversicherung (KVG)

Es werden nur die Prämienkosten der Grundversicherung berücksichtigt.

Zusatzversicherungen (VVG)

Zusatzversicherungen werden in der Regel nicht übernommen. Im begründeten Einzelfall (vorliegende medizinische Indikation) können Zusatzversicherungen als situationsbedingte Leistung in die Bedarfsrechnung aufgenommen werden.

Franchise

In der Regel ist die Franchise auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren. In Ausnahmefällen, z.B. wenn eine Ablösung von der Sozialhilfe absehbar ist, kann die bereits höher gewählte Franchise bestehen bleiben.

Zusatzversicherung bei Kindern für Zahnbehandlungen

Sofern diese bei Unterstützungsbeginn bereits bestehen, werden sie im bisherigen Umfang übernommen. Bei Unterstützungsbeginn wird der Neuabschluss von Versicherungen für kieferorthopädische und andere Zahnbehandlungen den Klientinnen und Klienten empfohlen. Eltern von Kinder bis drei Jahre werden aufgefordert, die Zusatzversicherung für Zahnbehandlung abzuschliessen. Die Kosten dafür werden übernommen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	oben beschriebene Ausnahmen
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Zahnbehandlungskosten - Notfälle
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.3.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.16
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.1.11

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

58. Krankenkasse: Selbstbehalt und Franchise, ungedeckte Gesundheitskosten

Grundlagen

Selbstbehalte und Franchisen werden gegen Vorlage der Abrechnung der Krankenkasse im Rahmen der gesetzlichen Maximalbeträge übernommen. Bei längerfristigen Unterstützungen sind die Klientinnen und Klienten anzuhalten, die Franchise auf das Minimum festzusetzen. Kosten für Mahnungen oder versäumte Termine werden nicht übernommen.

Bezüger von Zusatzleistungen

Selbstbehalte und Franchise für kassenpflichtige Medikamente müssen bei der ZL-Stelle (Stadt Bülach Sozialversicherungen) zur Vergütung eingereicht werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.3.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

59. Krankenkassen: Zahlungsausstände

Grundlagen

Zudem ermöglicht § 20 der Verordnung zum EG KVG ab 1.1.2014 die Übernahme von nicht betriebenen KVG-Prämienausständen aus der Zeit vor dem Sozialhilfebezug. Bei Unterstützungsbeginn können Ausstände im Umfang von max. 6 Monatsprämien übernommen werden, sofern

- die Fallführenden über die Ausstände in Kenntnis gesetzt worden sind,
- sich die ausstehenden Prämien auf Perioden ab dem 1.1.2014 beziehen und
- nachweislich noch nicht betrieben worden sind und es von der KK auch sonst keine Betreibungen gibt.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

60. Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen und weitere Gesundheitskosten bei Personen im Strafvollzug

Grundlagen

Für Personen mit Wohnsitz in Embrach, die im Strafvollzug sind und ihre Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen und weitere Gesundheitskosten nicht bezahlen können, werden nach Überprüfung des Antrags auf Kostengutsprache der Vollzugsanstalt die Gesundheitskosten übernommen. Eine Verfügung ist zu erstellen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	gemäss dieser Richtlinie
Fallführende:	---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 12.3.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 12.3.02

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

61. Kürzung von Unterstützungsleistungen

Kürzung als Sanktion

Sozialhilfeleistungen sind angemessen zu kürzen, wenn eine betroffene Person:

- gegen Anordnungen, Auflagen oder Weisungen der Sozialbehörde verstösst
- keine oder falsche Auskunft über ihre Verhältnisse gibt
- die Einsichtnahme in ihre Unterlagen verweigert
- eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt
- Leistungen zweckwidrig verwendet
- die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm verweigert
- ein ihr zustehendes Ersatzeinkommen nicht geltend macht

Vorgehen

Die von der Kürzung unmittelbar betroffene Person ist vorgängig der Leistungskürzung Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu Protokoll oder schriftlich zum vorgeworfenen Sachverhalt zu äussern (rechtliches Gehör). Eine Leistungskürzung als Sanktion ist der unterstützten Person ausreichend begründet mit rechtsmittelfähiger Verfügung mitzuteilen.

Unter Beachtung der Verhältnismässigkeit können Leistungskürzungen wie folgt einzeln oder kombiniert vorgenommen werden:

- Kürzung des Grundbedarfs um maximal 30%
- Kürzung bzw. Streichung von Zulagen für Leistungen (EFB, IZU)

Eine Leistungskürzung als Sanktion wird von einer Verrechnung im Rahmen der Rückerstattungspflicht unterschieden. (vgl. Verrechnung von Unterstützungsleistungen) Fallen Kürzung und Rückerstattungspflicht zusammen, darf ein Abzug von maximal 30% nicht überschritten werden.

Mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit, insbesondere minderjährige Kinder, sind angemessen zu berücksichtigen.

Dauer

In zeitlicher Hinsicht ist die sanktionsweise Leistungskürzung auf jeweils maximal 12 Monate zu beschränken, damit nach spätestens einem Jahr überprüft werden kann, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Kürzung weiterhin gegeben sind. Trifft dies zu, kann die Massnahme mit einem Entscheid um jeweils höchstens weitere 12 Monate verlängert werden. Bei Kürzung von 20% Grundbedarf und mehr ist diese in jedem Fall auf maximal 6 Monate zu befristen und dann zu überprüfen. Ausserdem muss die betroffene Person wissen, was sie tun muss, damit die Kürzung aufgehoben wird (klare Formulierung der Auflage).

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	-
Fallführende:	- Gewährung rechtliches Gehör (z.H. Falldokumentation) - Schriftliche Auflage mit Kürzungsandrohung (Verwarnung) gegenüber Klientinnen und Klienten mittels Brief

Verweise:

- Einstellung von Unterstützungsleistungen
- Verrechnung von Unterstützungsleistungen
- Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.1.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.2.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

62. Lebensversicherung / Säule 3b (ungebundene Vorsorge)

Grundlagen

Lebensversicherungen zählen mit ihrem Rückkaufswert zu den liquiden Eigenmitteln und stellen einen Vermögenswert dar. Ein Rückkauf muss geprüft werden. Die Prämien werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Auf einen Rückkauf kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden, z.B. wenn

- der Eintritt des versicherten Ereignisses in absehbarer Zeit zu erwarten ist
- der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht
- das zu erwartende Versicherungskapital wesentlich höher ist als der Rückkaufswert der Versicherung

Vor einer Vertragsänderung ist unbedingt der Gesundheitszustand des Klienten zu berücksichtigen, sofern Leistungen im Lebensfall versichert sind (IV-Rente). Ein aufgegebener Versicherungsschutz kann nicht wiedererlangt werden (Vorbehalt).

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	- Rückkauf veranlassen - Verzicht Rückkauf bei hängigem IV-Verfahren, sofern IV-Leistungen mitversichert sind

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.4.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.16

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

63. Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung

Grundlagen

Wer Sozialhilfe beantragt, hat nachzuweisen, dass er seine Ansprüche gegenüber allen der Sozialhilfe vorangehenden Leistungserbringern (Arbeitgeber, Versicherungen, ALV, Zusatzleistungen, Alimente usw.) geltend gemacht hat. Noch nicht ausgeschöpfte oder noch hängige Leistungsanträge haben die Hilfesuchenden zwecks Verrechnung mit Sozialhilfebezügen abzutreten.

Wird eine Geltendmachung von Ansprüchen oder die Abtretung derselben verweigert, muss eine Leistungskürzung oder Einstellung geprüft werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Einkommen
- Kürzung von Unterstützungsleistungen
- Einstellung von Unterstützungsleistungen
- Verrechnung von Unterstützungsleistungen
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.4.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.05
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.6.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

64. Medikamente

Grundlagen

Siehe unter Krankenkasse: Selbstbehalt und Franchise, ungedeckte Gesundheitskosten.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Krankenkasse: Selbstbehalt und Franchise, ungedeckte Gesundheitskosten
- Verhütungsmittel
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.3.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

65. Medizinische Sonderleistungen (Kuren)

Grundlagen

Zu den medizinischen Sonderleistungen gehören alle Behandlungen, Kuren, Therapien, etc., welche von der obligatorischen Krankenversicherung nicht oder nicht vollständig übernommen werden.

Der ordentliche Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist entsprechend zu kürzen oder zu sistieren.

Kostengutsprache gegenüber der Kurstätte

siehe Therapien oder Stationärer Aufenthalt

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Krankenkasse: Selbstbehalt und Franchise, ungedeckte Gesundheitskosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.04

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

66. Mietkaution (Depot) und Garantieerklärung

Grundlagen

Gemäss SKOS-Richtlinien, Kapitel C.4.3, darf die Begründung eines Mietverhältnisses für günstigen Wohnraum nicht an fehlenden Mitteln für eine Sicherheitsleistung scheitern. Die Sozialbehörde ist verpflichtet, die von der neuen Vermieterschaft verlangten Sicherheiten zu finanzieren, soweit sie den Vorgaben des Mietrechts entsprechen (Art. 253 ff. OR). Dabei soll beim Bezug von günstigem Wohnraum die Hinterlegung einer Kaution der Sozialhilfeorgane vermieden werden.

Können Klientinnen und Klienten die Mietzinskaution aus vorherigen Mietverhältnissen nicht selber bezahlen, stehen folgende Möglichkeiten offen:

Kautionsversicherung

Die Kosten betragen zwischen Fr. 150.00 und Fr. 300.00 pro Jahr, je nach Höhe des Depots, und werden übernommen so lange die Unterstützung andauert. Bei Ablösung von der Sozialhilfe oder Wegzug sind Klientinnen und Klienten selber dafür verantwortlich.

Garantieerklärung

Mietzinskautionen werden gemäss den Bestimmungen des Mietrechts (höchstens drei Monatsmieten) in Form einer Garantieerklärung nach OR 111 geleistet, sofern der Mietzins innerhalb der unterstützungsberechtigten Norm liegt. Die Garantieerklärung ist grundsätzlich für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses gültig, unabhängig von einer allfälligen Ablösung der unterstützten Person von der Sozialhilfe.

Kann die Klientin oder der Klient mit einem Überschuss von der Sozialhilfe abgelöst werden, der mindestens so hoch ist wie der garantierte Betrag, so wird die Garantieerklärung unter Verwendung des Überschusses in Zusammenarbeit mit der Vermieterschaft nach den Vorgaben des Mietrechts in eine normale Mietkaution umgewandelt. Die Garantieerklärung wird aufgehoben.

Kaution

Verweigert die Vermieterschaft die oben erwähnten Möglichkeiten, wird die vertraglich vereinbarte Kaution geleistet. Die Kaution zählt zu den Unterstützungsleistungen und wird auf den Namen des Mieters ausgestellt. Es ist mittel Rückerstattungsvereinbarung sicherzustellen, dass die (Rest-) Kaution nach Auflösung des Mietverhältnisses der Gemeinde zurückerstattet wird.

Genossenschaftsanteile

Schliesst die unterstützte Person einen Mietvertrag für eine Genossenschaftswohnung ab, werden die vorgeschriebenen Anteilscheine finanziert. Sie werden auf den Namen der unterstützten Person ausgestellt. Die Sozialbehörde stellt die Rückerstattung der für den Erwerb der Anteilscheine ausgerichteten Leistungen vertraglich sicher.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	Kaution, Anteilscheine bis Fr. 10‘000.00
Sozialsekretär:	Garantieerklärungen nach OR 111 (zusammen mit Präsidium Sozialbehörde)
Fallführende:	Kautionsversicherungen

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.06

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

67. Mietverträge – Vorgehen bei Senkung Referenzzinssatz

Grundlagen

Der Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen ist seit Juni 2017 auf 1.5 % und wurde per März 2020 auf 1.25 % gesenkt. Es ist damit zu rechnen, dass sich der Referenzzinssatz mindestens alle 2 Jahre ändert und daher legt die Behörde ein entsprechendes Vorgehen fest.

Weicht der Referenzzinssatz im aktuellen Mietvertrag mindestens 0.5 % vom aktuellen Referenzzinssatz ab, muss der Sozialdienst/Intake ein Senkungsbegehren in die Wege leiten. Mit Abgabe der entsprechenden Vorlage ist der Klient anzuweisen, dem Vermieter einen entsprechenden Brief zu schreiben.

Die Senkung des Referenzzinssatzes wird in folgenden Fällen in die Wege geleitet:

- bei allen Wiedervorlagen durch den zuständigen Mitarbeiter vom Sozialdienst sofern der Referenzzinssatz im Mietvertrag 0.5 % über dem aktuell geltenden Referenzzinssatz ist.
- bei allen neuen Fällen durch das Intake, wenn der Referenzzinssatz im Mietvertrag 0.5 % über dem aktuell geltenden Referenzzinssatz ist.

Der aktuelle Mietvertrag ist bei jeder Wiedervorlage durch das Intake zu prüfen.

Ist der Referenzzinssatz im Mietvertrag maximal 0.25 % über dem aktuell geltenden Referenzzinssatz, so liegt die Anweisung des Klienten für ein Senkungsbegehren im Ermessen des Sozialdienstes.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

68. Mietzinsausstände

Grundlagen

Es können für höchsten zwei Monate Mietzinsausstände übernommen werden, sofern der Mietzins innerhalb der Limite liegt. Voraussetzungen sind, dass damit das Mietverhältnis erhalten werden kann, und die Klientinnen und Klienten mangels Einkommen nicht in der Lage waren, den Zins zu bezahlen. Wurde das vorhandene Einkommen anderweitig verwendet, ist eine Schuldanerkennung mit Rückzahlungsvereinbarung zwingend.

In Ausnahmefällen, v.a. bei Familien mit Kindern, die voraussichtlich länger dauernd unterstützt werden müssen, können die Ausstände für einen längeren Zeitrahmen übernommen werden. Die rückwirkenden und aktuellen Zahlungen müssen durch Direktzahlungen des Sozialdienstes an den Vermieter sichergestellt werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	mehr als zwei Monate oder überhöhter Mietzins
Sozialsekretär:	2 Monate vor dem Unterstützungsbeginn, sofern der Mietzins innerhalb der Limite liegt.
Fallführende:	1 Monat vor dem Unterstützungsbeginn, sofern der Mietzins innerhalb der Limite liegt. Die Übernahme ist in der Verfügung festzuhalten.

Verweise:

- Wohnkosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.07

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

69. Mietzinslimiten

Grundlagen

Der anrechenbare Maximalmietzins exkl. Nebenkosten beträgt:

Bei Einzelpersonen, Ehepaaren eingetragenen Partnerschaften, Familien, Konkubinaten, Einelternfamilien sowie Geschwistern und anderen familienähnlichen Wohngemeinschaften in regulärer Wohnung (mit Bad/Du/WC und Küche zu eigenen Benützung)

1-Personenhaushalt	Fr.	1‘100.00	
junge Erwachsene (18 - 25 J.)	bis Fr.	850.00	
2-Personenhaushalt	Fr.	1‘450.00	(725.00/Pers.)
3-Personenhaushalt	Fr.	1‘600.00	(533.00/Pers.)
4-Personenhaushalt	Fr.	1‘800.00	(450.00/Pers.)
5-Personenhaushalt	Fr.	1‘900.00	(380.00/Pers.)

plus Fr. 150.00 pro zusätzliche Person

Zweckwohngemeinschaften

Bei Personen in Zweckwohngemeinschaften beträgt der anrechenbare Mietzins inkl. Nebenkosten Fr. 900.00.

Mietzinslimite für möblierte Zimmer

Für Personen in möblierten Zimmern oder Gasthöfen/Pensionen werden Wohnungskosten von maximal Fr. 950.00 inkl. Nebenkosten ausgerichtet.

Junge Erwachsene

Von jungen Erwachsenen ohne oder in Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei den Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Die anteilsmässigen Wohnkosten werden nur übernommen, wenn den Eltern deren volle Übernahme nach den gesamten Umständen nicht zugemutet werden kann.

Ist der Verbleib im elterlichen Haushalt nicht möglich oder nicht zumutbar, wird erwartet, dass junge Erwachsene eine preiswerte Wohnmöglichkeit in einem Mehrpersonenhaushalt in Anspruch nehmen (sogenannte Zweckwohngemeinschaft). Diese Wohnform gilt für sie als angemessen. Das Führen eines Einpersonenhaushaltes hingegen ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände gerechtfertigt.

Die Miete soll nur in Ausnahmefällen direkt an den Vermieter überwiesen werden. Im Sinne der Eigenverantwortung soll die Miete im Normalfall an den Klienten ausbezahlt werden, welcher selbst dafür besorgt sein muss, dass die Miete bezahlt wird.

Lebt eine sozialhilfebeziehende Person mit einer nicht unterstützten Person im gleichen Haushalt, so wird maximal der entsprechende Anteil der Mietzinslimite vergütet.

Jährliche Abrechnung der Heiz- und Nebenkosten

Die Heiz- und Nebenkosten werden gemäss der jährlichen, individuellen Abrechnung des Vermieters übernommen. Bei hohen Nachforderungen für Heiz- und Nebenkosten ist eine Anpassung der monatlichen Akontozahlungen beim Vermieter zu verlangen. Der Bruttomietzins ist anschliessend erneut zu beurteilen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	Gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.04

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am
01.01.2025	Anpassung Mietzinslimiten	21.11.2024

70. Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt

Grundlagen

Der Mietzins zur Erhaltung der Wohnung während stationärem Aufenthalt (z.B. Gefängnis, Therapie) kann für höchstens 3 Monate übernommen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Klientinnen und Klienten die Wohnung wieder bewohnen können. Wenn voraussehbar ist, dass die Abwesenheit länger dauern wird, erfolgt einen Antrag an die Sozialbehörde.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	Gefängnis oder Therapie von höchstens 3 Monaten: Übernahme Mietzins im Rahmen der verfügten oder beschlossenen Mietkosten für höchstens 3 Monate

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

71. Möbeleinlagerungskosten

Grundlagen

Die Einlagerung von Möbeln wird bis zu 6 Monaten bewilligt, wenn keine eigene Wohnung (oder nur eine Notunterkunft) zur Verfügung steht.

Ist eine Einlagerungszeit von mehr als 6 Monaten zum vornherein absehbar (Massnahmenvollzug, Heimeintritt usw.) ist mit den Besitzern die teilweise oder vollständige Auflösung des Mobiliars zu vereinbaren.

Für die eventuelle Wiederbeschaffung von Mobiliar siehe Einrichtungskosten.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	Einlagerungskosten bis max. Fr. 200.00 (1 Person) resp. bis max. Fr. 500.00 (mehr als eine Person) pro Monat für längstens 6 Monate

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.19

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

72. Mobiliar

Grundlagen

Siehe unter Einrichtungskosten

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Einrichtungskosten

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

73. Motorfahrzeug

Grundlagen

Siehe unter Verkehrsauslagen, andere

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Verkehrsauslagen, öffentlicher Verkehr
- Verkehrsauslagen, andere

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

74. Musikunterricht für Minderjährige

Grundlagen

Siehe unter Ferienlager und Freizeitaktivitäten für Minderjährige

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Ferienlager und Freizeitaktivitäten für Minderjährige

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

75. Notfallhilfe / Nothilfe

Grundlagen

Nothilfe wird an Personen ausgerichtet, die kein Recht auf einen Verbleib in der Schweiz haben und in einer existenziellen Notlage sind.

Wer in der Schweiz bleiben darf, beurteilt sich nach Bundesrecht, namentlich nach dem Ausländerrecht und dem Asylrecht.

Entsprechend ist dieses Unterstützungssystem auf Personen aus der regulären Wohnbevölkerung nicht anwendbar.

Nothilfe umfasst die Ernährung, die Unterkunft, die Bekleidung und die Gesundheitsgrundversorgung, soweit diese nicht durch Wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert sind. Bevor Nothilfe ausgerichtet wird, ist jeweils vorab das Kantonale Sozialamt zu kontaktieren und die entsprechende Unterstützungsanzeige einzureichen.

Es gelten folgende Ansätze für den Lebensunterhalt:

Anzahl Personen	1 Tag	2 Tage	1 Woche	1 Monat
1 Person	15.00	30.00	100.00	450.00
2 Personen	23.00	46.00	153.00	690.00
3 Personen	28.00	56.00	186.00	835.00
4 Personen	32.00	64.00	214.00	965.00
5 Personen	36.00	72.00	242.00	1‘090.00
6 Personen	40.00	80.00	270.00	1‘215.00
7 Personen	45.00	90.00	298.00	1‘340.00

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: Gemäss dieser Richtlinien
Fallführende: ---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.3.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.3.03

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

76. Notunterkunft / Pension / Hotel

Grundlagen

Die Unterbringung in Notunterkünften ist im Einzelfall zu prüfen. Die Gemeinde Embrach verfügt über eine begrenzte Anzahl Unterkünfte für Notsituationen. Bei Überbelegung der gemeindeinternen Notunterkünfte oder wenn es die Situation nicht erlaubt, können untenstehende Alternativen geprüft und bewilligt werden.

Obdachlose

Bei obdachlos gewordenen Klientinnen und Klienten können die Übernachtungskosten öffentlicher Notunterkünfte oder, falls dort keine Unterbringung möglich ist, die Kosten einfacher Pensionen übernommen werden. Bei Obdachlosen ist zwingend die Zuständigkeit nach ZUG abzuklären. Gegebenenfalls ist die Unterstützung „als Aufenthaltsgemeinde“ zu Lasten des wohnörtlich zuständigen Gemeinwesens befristet auf eine kurze Zeit zu leisten.

Schutzbedürftige

Bei schutzbedürftigen Klientinnen und Klienten/Familien können die Übernachtungskosten öffentlicher Notunterkünfte, Frauenhäuser oder, falls dort keine Unterbringung möglich ist, die Kosten einfacher Pensionen und / oder Hotels übernommen werden.
Familien in unbetreuten Logis (Notunterkunft, Appartement etc.) wird der ordentliche Grundbedarf ausgerichtet. Zwar fallen nicht im gleichen Umfang Haushaltskosten an wie in der eigenen Wohnung, anderseits ist mit höheren Kosten, z.B. für Waschen, Verpflegung etc. zu rechnen.

Frauenhaus

Das Eidgenössische Opferhilfegesetz des Kantons Zürich finanziert die ersten 35 Aufenthaltstage.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	Frauenhaus: vom 36. bis 60. Tag subsidiär max. Fr. 185.00 pro Tag und pro Person Pension/ Hotel: Übernachtungskosten bis höchstens Fr. 2‘480.00 pro Monat (resp. Fr. 80.00 pro Tag und Fall) für max. 2 Monate
Sozialsekretär:	Öffentliche Notschlafstellen: Fr. 130.00 pro Tag während max. 10 Tagen Pension/ Hotel: Übernachtungskosten bis höchstens Fr. 2‘480.00 pro Monat (resp. Fr. 80.00 pro Tag und Fall) für max. 1 Monat
Fallführende:	---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 3.2.02

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

77. Obdachlosigkeit

Grundlagen

siehe unter Notunterkunft / Pension / Hotel

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Notunterkunft / Pension / Hotel

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

78. Öffentlicher Verkehr

Grundlagen

Siehe unter Verkehrsauslagen, öffentlicher Verkehr

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Verkehrsauslagen, öffentlicher Verkehr

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

79. Provisionen

Grundlagen

Provisionen, Umsatzbeteiligungen etc. sind ihrem Charakter nach Lohnbestandteile und damit vollumfänglich als Erwerbseinkommen anzurechnen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.1.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

80. Radio- und Fernsehgebühren

Grundlagen

Die Gebühren der Radio- und Fernsehgebühren (Serafe) sind im Grundbedarf enthalten.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.17

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

81. Rechtsberatung Klientinnen und Klienten betreffend

Grundlagen

Klientinnen und Klienten können vom Sozialdienst an Rechtsberatungsstellen verwiesen werden. Die dort zu leistenden Vorschüsse für eine Erstberatung, in der Regel bar zu zahlen, werden durch den Sozialdienst übernommen.

Von Klientinnen und Klienten ohne Absprache mit dem Sozialdienst beanspruchte Rechtsberatungen werden nicht finanziert.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	Weitere Beratungsstunden bis max. Fr. 300.00
Fallführende:	Erstberatungen bis Fr. 150.00

Verweise:

- Anwaltskosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.1.01

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

82. Schäden (Haftpflicht)

Grundlagen

Haftpflichtleistungen werden grundsätzlich nicht übernommen.

Ausnahme

Besteht bei Mietverhältnissen keine Versicherung oder deckt die Versicherung den Schaden nicht oder nur teilweise (z.B. wegen Mutwilligkeit, Fahrlässigkeit), werden die Kosten dann übernommen, wenn der Verlust der Wohnung abgewendet werden kann, oder wenn die Wohnung anderen Sozialhilfeempfängern vermietet wird.

Die Schadenverursacher sind zur Rückzahlung verpflichtet.

Das allenfalls vom Mieter geleistete Depot ist primär mit dem Schaden zu verrechnen.

Die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen sind als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: Minimale Selbstbehalte

Verweise:

- Versicherungen
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.15

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

83. Schulden

Grundlagen

Schulden werden grundsätzlich nicht übernommen.

Ausnahmen

- Krankenkassenprämien (siehe Krankenkasse: Zahlungsausstände)
- Mietzinsausstände (siehe Mietzinsausstände)

Fachstelle Schuldenberatung

Die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich ist eine wichtige und sinnvolle Institution, welche vom Sozialdienst immer wieder in Anspruch genommen wird.

Die Sozialbehörde erteilt für die Dienstleistungen der Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich pro Kalenderjahr folgende Kostengutsprache:

- 1 Paket Basisleistung 1, Jahresbeitrag Gemeinde Embrach
- 4 Pakete Basisleistung 2 (für vier Personen)

Nicht gebrauchte Dienstleistungspakete können nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.

Ab dem 5. Dienstleistungspaket 2 ist eine separate Kostengutsprache nötig.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	über 5 Dienstleistungspakete
Sozialsekretär:	max. 5 Dienstleistungspakete
Fallführende:	---

Verweise:

- Krankenkassen: Zahlungsausstände
- Mietzinsausstände
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.22

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

84. Selbständigerwerbende

Grundlagen

Selbständigerwerbende werden in der Regel lediglich überbrückend unterstützt und die Unterstützung ist an verschiedene Rahmenbedingungen gebunden. Die spezielle Situation von Selbständigerwerbenden hat deshalb auch Auswirkungen auf die Sachverhaltsabklärung durch die Sozialbehörde. Voraussetzung für die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe ist ausserdem die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung des Geschäfts vornehmen zu lassen. Für die betriebswirtschaftliche Analyse des Geschäfts und die Abschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten kann mit spezialisierten Unternehmen gearbeitet werden. Für die Analyse ist ein Kostenrahmen von Fr. 1'500.00 einzuhalten.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.04
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.06

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

85. Spielgruppen

Grundlagen

Die Teilnahme von Vorschulkindern in der Spielgruppe ist sinnvoll, da sie soziales Verhalten einüben können. Fremdsprachige Kinder können dabei zudem die deutsche Sprache lernen. Der Besuch der Spielgruppe dient insgesamt der Integration und allgemein der Förderung der Entwicklung der Kinder, weshalb die Sozialbehörde bereit ist, dafür Kostengutsprache zu leisten.

Pro Quartal und pro Kind werden für Spielgruppen im Embrachertal bei 2 Besuchen pro Woche max. Fr. 500.00 gesprochen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	Gemäss dieser Richtlinie
Fallführende:	---

Verweise:

- Kinder-Betreuungskosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.09
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.10

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

86. Spitalkosten und Rettungsdienst

Grundlagen

Spitalkosten werden nur im Rahmen der allgemeinen Abteilung eines öffentlichen Spitals übernommen. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass für den geplanten Spitalaufenthalt eine Krankenkassen-Kostendeckung besteht.

Von Kranken- und Unfallversicherungen nicht gedeckte Kosten öffentlicher Spitäler werden übernommen, wenn

- dem Spital subsidiäre Gutsprache erteilt wurde und dessen Betreibungsverfahren erfolglos verlief
- auf Grund einer bekannten Klientinnen- und Klientensituation primäre Gutsprache erteilt worden war
- wenn der Spitalaufenthalt zum Voraus nicht bekannt war, das Gutsprachegesuch (subsidiär oder primär) aber rechtzeitig, d.h. innert drei Monaten nach Eintritt, gestellt wurde.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	Kostengutsprache für Spitalaufenthalte
Fallführende:	---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.04
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 10.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 10.2.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.1.09

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

87. Spitex-Dienste

Grundlagen

Von der Krankenkasse nicht gedeckte, ärztlich als zwingend verordnete Spitex-Kosten werden übernommen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: Gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.1.12

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

88. Steuern

Grundlagen

Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt. Die Personalsteuer (Kopfsteuer) muss aus dem Grundbedarf beglichen werden. Die Einkommenssteuern und Quellensteuern sind aus dem EFB/IZU zu begleichen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.24

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

89. Stipendien

Grundlagen

Klientinnen und Klienten in Ausbildung sind verpflichtet, Ausbildungsbeiträge geltend zu machen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: Im Rahmen der Fallbearbeitung

Verweise:

- Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.2.04

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

90. Taschengeld während stationärem Aufenthalt

Grundlagen

Das Taschengeld für Klientinnen und Klienten in Heimen und Kliniken beträgt, wenn damit keine Sonderleistungen zu decken sind (z.B. vom Heim vorgegebene Freizeitgestaltungskosten, Nebenkosten wie Toilettenartikel usw.), Fr. 10.00 pro Tag. Die Nebenkosten inkl. Taschengeld dürfen Fr. 510.00 pro Monat nicht übersteigen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	Fr. 510.00 für Taschengeld inkl. Nebenkosten pro Monat (Fr. 310.00 Taschengeld / Fr. 200.00 Nebenkosten)

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

91. Telefonkosten

Grundlagen

Die Telefonkosten sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.

Ausnahmen

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass einer unterstützten Person (beispielweise bei der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher oder persönlicher Beziehungen) erhöhte Telekommunikationskosten anfallen. Soweit keine kostengünstigeren Alternativen zur Verfügung stehen (z.B. Skype) und die Übernahme solcher Auslagen der Zielsetzung des Hilfsprozesses entspricht, kann die Sozialbehörde eine entsprechende situationsbedingte Leistung zusprechen. Es steht ihr dabei ein weit gehendes Ermessen zu.

Zu beachten ist, dass im Unterstützungsbudget nur die Mehrkosten, d.h. die Differenz zwischen den effektiven anfallenden Auslagen und dem im Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits enthaltenen Betrag, als situationsbedingte Leistungen einzustellen sind.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.21

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

92. Therapien (allgemein) / Behandlungen

Grundlagen

Therapiekosten, die von einem anerkannten Arzt oder seinen Fachpersonen durchgeführt und von der Krankenkasse (Grundversicherung oder vorhandene Zusatzversicherungen) mitfinanziert werden, können im Rahmen der Kostenbeteiligung übernommen werden.

Für Therapien und Behandlungen, die nicht von einem Arzt verordnet, aber von ihm empfohlen wurden, und die nicht kassenpflichtig sind, ist der Behörde Antrag zu stellen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	kassenpflichtige Therapien

Verweise:

- Medizinische Sonderleistungen (Kuren)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.03

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

93. Todesfallkosten

Grundlagen

Bestattungskosten gelten nach Art. 3 Abs. 2 lit. g ZUG nicht als Unterstützungen. Sie können daher nicht aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.23

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

94. Trennung / Scheidung

Grundlagen

Für Trennungen und Scheidungen gelten spezielle Rechte und Pflichten

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Unterhaltspflicht der Ehegatten
- Unterhaltsbeiträge (Alimente)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.1.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.2.02

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

95. Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss

Grundlagen

Siehe unter Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

96. Übersetzungen

Grundlagen

Gemäss Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantonalen Sozialamts Zürich hat sowohl die mündliche wie auch schriftliche Kommunikation mit den Hilfesuchenden in der Amtssprache Deutsch zu erfolgen. Ist eine Verständigung auf Deutsch nicht möglich und können keine Organe oder Bekannte/Verwandte der Hilfesuchenden beigezogen werden, so besteht ein Anspruch auf unentgeltlichen Beizug eines Übersetzers bzw. einer Übersetzerin und auf die Übersetzung von Entscheiden.

Für die Arbeit mit den Klienten aus verschiedensten Kulturen ist zeitweise eine Übersetzung von Nöten. Die Asyl-Organisation Zürich bietet ein interkulturelles Übersetzen vor Ort an.

Für die Kosten von mündlichen sowie schriftlichen Übersetzungen durch eine anerkannte Institution wird Kostengutsprache geleistet. Bei der Auftragsvergabe ist auf günstige Kosten zu achten.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	Übersetzungskosten über Fr. 500.00
Sozialsekretär:	Übersetzungskosten bis max. Fr. 500.00
Fallführende:	Übersetzungskosten bis max. Fr. 200.00

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.26

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

97. Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung

Umzugskosten

Der Umzug ist selbständig zu organisieren und durchzuführen. Für ein Mietfahrzeug kann eine Pauschale von Fr. 200.00 entrichtet werden.

In besonderen Situationen (ärztliches Zeugnis) ist die Unterstützung der Arbeitsintegration zu prüfen.

Reinigungskosten

Diese können bis max. Fr. 800.00 übernommen werden, sofern die Reinigung aus nachvollziehbaren gesundheitlichen Gründen (ärztliches Zeugnis) nicht von den Klientinnen und Klienten selbst besorgt werden kann.

Entsorgungskosten

Diese können übernommen werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	Abweichungen von dieser Richtline bis max. 20 % über Norm
Sozialsekretär:	Abweichungen von dieser Richtline bis max. 10 % über Norm
Fallführende:	Gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- SKOS C.1.7
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.14

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

98. Unterhaltsbeiträge (Alimente)

Grundlagen

Die gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge (Kinder- und Ehegattenalimente) sind vollumfänglich ins Budget einzurechnen und, sofern gemäss Urteil indexiert, jährlich dem neuen Indexstand anzupassen. Bedingung für die Aufnahme im Budget ist, dass die Personen die Alimentenzahlungen effektiv erhalten.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Unterhaltspflicht der Ehegatten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.1.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.2.02

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

99. Unterhaltspflicht (Elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung)

Grundlagen

Gestützt auf Art. 276 ff. ZGB haben die Eltern für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen, inbegriffen sind Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Die Unterhaltspflicht besteht unabhängig von der elterlichen Sorge oder Obhut und dauert bis zur Mündigkeit oder darüber hinaus bis zum Abschluss einer Erstausbildung (Art. 277 ZGB).

Trägt die Sozialhilfe die Kosten für den Unterhalt von unmündigen oder von mündigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindern, so hat der Sozialdienst gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern für die Dauer der Fremdplatzierung beziehungsweise bis zum Abschluss der Erstausbildung Beiträge einzufordern. Die Berechnung richtet sich nach der Empfehlung der SKOS-Richtlinien und es wird den Eltern ein erweitertes Budget zugestanden. Dabei wird nicht zwischen stationärer und ambulanter erzieherischer Hilfe unterschieden.

Die SKOS-Richtlinien unterscheiden auch nicht zwischen elterlichem Unterhalt für Mündige und Unmündige. Deshalb ist für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages bei Unmündigen und Mündigen ebenfalls die gleiche Berechnungsmethode anzuwenden.

Prüfung der Beitragsfähigkeit

Die elterliche Unterhaltspflicht ist in jedem Fall zu prüfen, ausser wenn die Eltern Sozialhilfe beziehen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	Vereinbarung des Elternbeitrages
Fallführende:	---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.2.02

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

100. Unterhaltspflicht der Ehegatten

Grundlagen

Art. 163ff. ZGB, Art. 13 BG über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) Art. 6 ZUG

Die Unterhaltspflicht der Ehegatten/der (gleichgeschlechtlichen) Partnerinnen und Partner geht der öffentlichen Sozialhilfe vor. Der Unterhalt ist sofort zu regeln und geltend zu machen (Eheschutzverfahren).

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Alimente
- Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.1.02

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

101. Verbandsbeiträge

Grundlagen

Verbandsbeiträge für Gewerkschaften oder Berufsverbände sowie Parteibeiträge werden nicht übernommen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

102. Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe

Grundlagen

Vom Sozialdienst werden in jedem Verdachtsfall Abklärungen vorgenommen, um den Verdacht zu widerlegen oder zu erhärten.

Die Klientinnen und Klienten werden im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten über das Vorhandensein des Überprüfungsdienstes mit einem Merkblatt, das sie unterzeichnen, informiert.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.2.04

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

103. Verhütungsmittel

Grundlagen

Die Kosten für langfristige Verhütungsmittel (Pille, Spirale, 3-Monats-Spritze, etc.) können übernommen werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

104. Verkehrsauslagen, öffentlicher Verkehr

Grundlagen

Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo und Mofa) sind im Grundbedarf der SKOS-Richtlinien eingerechnet.

Vollzeit Erwerbstätige, Lehrlinge, Schüler

Die Sozialhilfe übernimmt das Monatsabonnement abzüglich Lokaltarif.

Teilzeiterwerbstätige

Es ist immer die kostengünstigste Variante zu wählen (Einzelbillette und Mehrfahrkarten, ½-Tax oder Monatsabo/9-Uhr-Pass), abzüglich entsprechender Lokaltarif.

Grundsätzlich gilt, dass die Klienten die Billete immer vorweisen müssen, welche sie zurückerstattet haben möchten. Ausserdem werden die Billete nicht bevorschusst, sondern im Nachhinein mit der Lebensunterhaltszahlung zurückerstattet. Zudem ist vor der Rückerstattung abzuklären, weshalb das Billet benötigt wurde.

Fallen aus gesundheitlichen Gründen regelmässige Fahrten an, ist ebenfalls die kostengünstigste Variante zu wählen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	Abweichungen gegenüber dieser Richtlinie
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.07

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

105. Verkehrsauslagen, andere

Velo und Mofa

Der Unterhalt ist im Grundbedarf eingerechnet.

Auslagen für Motorfahrzeug

Autos werden von der Sozialhilfe nicht finanziert. Ausnahmen können gemacht werden, wenn das Auto wegen fehlender öffentlicher Verkehrsverbindungen zur Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist.

Die Benützung und Entschädigung des privaten Motorfahrzeugs werden übernommen, wenn die Arbeit nicht mit dem ÖV erreicht werden kann. Grundsätzlich werden pro Kilometer bei Autos und bei Motorrädern nach Steuertarif übernommen.

Übersteigt die Entschädigung bei längeren und häufigen Arbeitswegen, die nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, die Grenze von Fr. 600.00, wird von der Bereichsleitung eine Entschädigung im Einzelfall festgelegt.

Taxikosten

Taxikosten können bis zum Betrag von Fr. 300.00 pro Jahr vergütet werden, wenn Klientinnen und Klienten aus ärztlicher Sicht (Zeugnis) auf dieses Transportmittel unbedingt angewiesen sind und Rotkreuzfahrerinnen oder –Fahrer solche Fahrten nicht übernehmen können. Die Finanzierung durch andere Institutionen wie IV, SUVA, Pro Infirmis muss abgeklärt sein.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.06
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.08

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

106. Verpflegungsbeiträge und Nebenkosten von stationären Aufenthalten

Grundlagen

Das seit dem 1. Januar 2022 geltende Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) stellt die bedarfsgerechte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich mit ergänzenden Hilfen zur Erziehung sicher. Die Leistungen nach KJG werden von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen.

Über die Kosten dieser Leistungen hinausgehende individuelle Auslagen, namentlich die Verpflegungsbeiträge nach § 19 KJG, die Nebenkosten und allfällige weitere situationsbedingte Leistungen, werden nicht über das KJG finanziert.

Die Verpflegungsbeiträge und Nebenkosten von stationären Aufenthalten sind von den Leistungsbeziehenden bzw. von den Unterhaltspflichtigen geschuldet. Können weder die Unterhaltspflichtigen noch der/die Leistungsbeziehende die Unterhaltskosten rechtzeitig und/oder vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist der bzw. die Leistungsbeziehende bedürftig im Sinne von § 14 SHG. In diesem Fall ist die Sozialhilfe für die Übernahme dieser Kosten zuständig.

Die Verpflegungsbeiträge von Fr. 25.00 pro Aufenthaltstag sowie die Pauschale für Nebenkosten werden auf unbestimmte Zeit gemäss den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich übernommen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	gemäss dieser Richtlinie
Fallführende:	---

Verweise:

- Unterhaltspflicht (Elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.06
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.08

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am
01.09.2025	Neu genehmigte Richtlinie	21.08.2025

107. Verrechnung von Unterstützungsleistungen

Verrechnung von rechtmässigem Leistungsbezug

Alle nachträglichen Einkünfte (Erwerbseinkommen, Versicherungsleistungen usw.) sind mit bereits bezogener Sozialhilfe zu verrechnen und periodengerecht abzurechnen.

Vor Auszahlung eines Einnahmenüberschusses werden allfällige Schulden bei der Gemeinde Embrach (Steuern, Garantieerklärung, Schuldanerkennung Sozialbehörde etc.) thematisiert und wenn immer möglich verrechnet.

Verrechnung von unrechtmässigem Leistungsbezug

Schulden (Rückerstattungsverfügung) aus einer früheren Unterstützung können bei einer erneuten Unterstützung mit den Unterstützungsleistungen verrechnet werden. Eine Verrechnung ist bis max. 15% des Grundbedarfs zulässig. Weiter können Schulden mit EFB und IZU verrechnet werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	Unterschrift Abrechnung
Fallführende:	Verfügung mit Abzug für Verrechnung im Budget

Verweise:

- Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung
- Kürzung von Unterstützungsleistungen
- Einstellung von Unterstützungsleistungen
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.06

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

108. Versicherungen

Krankentaggeldversicherung

Prämien für eine Krankentaggeldversicherung werden übernommen, wenn die zu erwartenden oder erbrachten Versicherungsleistungen höher sind als die Prämien.

Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung

	Versicherung	Versicherungs-summe	Prämie / Jahr	**maximale Kosten-übernahme**
1 Person	Hausrat	Fr. 25'000.00		
	Haftpflicht	Fr. 5‘000‘000.00		
Nettoprämie			Fr. 167.80	**bis Fr. 225.00**

	Versicherung	Versicherungs-summe	Prämie / Jahr	**maximale Kosten-übernahme**
2 Personen	Hausrat	Fr. 30'000.00		
	Haftpflicht	Fr. 5‘000‘000.00		
Nettoprämie			Fr. 176.30	**bis Fr. 250.00**

	Versicherung	Versicherungs-summe	Prämie / Jahr	**maximale Kosten-übernahme**
4 Personen (z.B. 2 Erwachsene und 2 Kinder)	Hausrat	Fr. 50'000.00		
	Haftpflicht	Fr. 5‘000‘000.00		
Nettoprämie			Fr. 210.80	**bis Fr. 300.00**

Pro weitere Person erhöht sich die Versicherungssumme des Hausrats um jeweils Fr. 10'000.00 sowie die maximale Kostenübernahme um weitere Fr. 25.00.

Sozialhilfebezüger ohne Hausrat- und Haftpflichtversicherung haben eine Versicherung abzuschliessen innerhalb der Limiten der obenstehenden Tabelle.

Sozialhilfebezüger mit bestehender Hausrat- und Haftpflichtversicherung haben ihre Versicherung anzupassen, sofern sie sich ausserhalb des Limits in obenstehender Tabelle bewegt. Neuabschlüsse von Versicherungen und Anpassungen von bestehenden Versicherungen sind jeweils in einem Behördenbeschluss für die Ausrichtung von Sozialhilfe oder einer Wiedervorlage mittels entsprechender Auflage anzuordnen.

Bei Wohngemeinschaften sind die Versicherungen pro Person/Familieneinheit abzuschliessen.

Das Vertragsverhältnis entsteht zwischen dem Versicherten und der Versicherung. Es besteht freie Versicherungswahl. In obenstehender Tabelle ist ersichtlich, bis zu welchem Betrag die Sozialhilfe die Kosten übernimmt.

Rechtsschutzversicherung

Bei laufenden Verfahren im Zusammenhang mit der Subsidiarität (Sozialversicherungsverfahren) werden die Prämien übernommen, wenn die zu erwartenden oder erbrachten Versicherungsleistungen höher sind als die Prämien.

Diebstahlversicherung

Separate Diebstahlversicherungen werden nicht übernommen. Die Kosten einer kombinierten Hausrat/Diebstahl-Versicherung werden berücksichtigt (siehe Hausrat- und Privathaftpflicht).

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	Ausnahmen von dieser Richtlinie
Fallführende:	gemäss dieser Richtlinie

Verweise:

- Schäden (Haftpflicht)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.15
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.16
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.1.11

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

109. Vertrauensärztliche Untersuchung

Grundlagen

Die Sozialbehörde muss die Ursachen der Notlage kennen, um die weiteren Schritte planen zu können (vgl. § 5 SHG und § 30 Abs. 1 SHV). Auflagen, die in diesem Zusammenhang erteilt werden können, sind z.B. (vgl. § 23 lit. b und d SHV):

- Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht gegenüber dem Vertrauensarzt,
- Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung,
- Absolvierung einer notwendigen Therapie,
- Einreichung von ärztlichen Zeugnissen betreffend eine geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit
- Einreichung von Therapieberichten,

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	vertrauensärztliche Untersuchung bis Fr. 3‘500.00
Fallführende:	---

Verweise:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.1.03

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

110. Verwandtenunterstützungspflicht

Grundlagen

Familiäre Unterstützungsleistungen gehen der Sozialhilfe vor und sind deshalb grundsätzlich einzufordern. Erscheint die Heranziehung einer pflichtigen Person wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann auf die Einforderung der Verwandtenunterstützung verzichtet werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	- Prüfung der Verwandtenunterstützungsmöglichkeit - Berechnung des allfälligen Verwandtenbeitrages

Verweise:

- Entschädigung für Haushaltsführung
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.3.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.3.02

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

111. Wegzug aus der Schweiz (Ausweisung)

Grundlagen

Für Personen, welche die Schweiz endgültig verlassen müssen (gemäss Ausreiseverfügung oder Urteil) und keine Ansprüche auf eine Rückkehrhilfe des Bundes oder des Kantons haben, können zur Rückreise in ihr Heimatland die notwendigen Transportkosten eines günstigen und zumutbaren Transportmittels (gegen Rechnung) sowie bei Bedarf ein einmaliger Betrag von 150.00 (Essen für einen Tag und Unterkunft für die erste Nacht im Heimatland) als situationsbedingte Leistung ausbezahlt werden.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	---
Fallführende:	gem. dieser Richtlinie

Verweise:

-

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

112. Weiterbildungskosten

Grundlagen

Weiterbildungskurse wie SRK-Kurse, Staplerfahrerkurs, etc. werden mit separatem Beschluss durch die Sozialbehörde beurteilt und bewilligt (inkl. Lehrmittel und Prüfungskosten).
Dafür wird eine Eigenbeteiligung an die Kurskosten von 10 % festgelegt. Diese soll in monatlichen Raten am Grundbedarf abgezogen werden.

Wenn ein Weiterbildungskurs durch die Gemeinde finanziert wird, kann vom Sozialhilfebezüger erwartet werden, dass er den Kurs vollständig besucht und nicht ohne Begründung vorzeitig abbricht. Für den Fall, dass dies eintrifft, werden ihm bei nicht plausibel begründbaren Absenzen oder bei einem Abbruch des Kurses sämtliche Kosten weiterverrechnet bzw. die Sozialhilfeleistungen bis zu diesem Betrag gekürzt.

Ausserdem wird bei einer Wiederholung des Kurses - weil dieser nicht bestanden wurde - eine Eigenbeteiligung von 30 % erhoben.

Eine Beteiligung durch das RAV (EG AVIG) ist in jedem Fall vorgängig zu prüfen.

Der Besuch eines Kurses ist zu verfügen und die Rahmenbedingungen wie Kürzung und Eigenbeteiligung festzuschreiben.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Ausbildungskosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.12

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

113. Wohneigentum

Grundlagen

Siehe unter Grund- und Wohneigentum

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Grund- und Wohneigentum

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

114. Wohnkosten

Grundlagen

Siehe Verweis

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Energiekosten (Strom)
- Entschädigung für Haushaltsführung
- Garagen und Parkplätze
- Haushaltsentschädigung
- Mietkaution (Depot) und Garantieerklärung
- Mietverträge – Vorgehen bei Senkung Referenzzinssatz
- Mietzinsausstände
- Mietzinslimiten
- Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt
- Möbeleinlagerungskosten
- Mobiliar
- Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung
- Wohnungsreinigung bei Umzug

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

115. Wohnungsreinigung bei Umzug

Grundlagen

Siehe unter Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde: ---
Sozialsekretär: ---
Fallführende: ---

Verweise:

- Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

116. Zahnbehandlungskosten - Notfälle

Grundlagen

Behandlungen werden ausschliesslich in der Höhe des Suva-Tarifes übernommen.

Karenzfrist

Für Zahnbehandlungskosten von Erwachsenen besteht eine Karenzfrist von 6 Monaten ab Beginn des Sozialhilfebezugs. Davon ausgenommen sind Notfälle.

Kostengutsprache

Notwendige zahnärztliche Behandlungen werden mittels Kostengutsprache sichergestellt (Art. 16a Sozialhilfegesetz).

Für planbare und über die Behebung des Notfalls hinausgehende Behandlungen ist immer ein vom Praxisinhaber unterschriebenes Kostengutsprachegesuch inkl. Kostenvoranschlag mit den üblichen vollständigen Unterlagen der VKZS (Zahnformular Sozialmedizin, Zahnröntgenaufnahmen, Fotos etc.) einzureichen. Der Suva-Tarif von Fr. 1.00 ist anzuwenden. Kostengutsprachen über Fr. 2'000.00 sind vor Entscheid dem Vertrauenszahnarzt vorzulegen. Bei Kostengutsprachen unter Fr. 2'000.00 liegt eine Vorlage an den Vertrauenszahnarzt im Ermessen des Sozialdienstes. Ab der dritten Behandlung pro Jahr ist auf jeden Fall der Vertrauenszahnarzt zu konsultieren. Bei Kosten über Fr. 5‘000.00 entscheidet die Sozialbehörde über die Kostengutsprache. Für eine Überschreitung der bewilligten Behandlungskosten um mehr als 15 % ist ein erneutes begründetes Kostengutsprachegesuch einzureichen. Die Kostengutsprachen werden für die Dauer von 12 Monaten bzw. bis zur Ablösung von der Sozialhilfe befristet.

Dentalhygiene

Eine Behandlung zum SV-Tarif Fr. 1.00 pro Jahr und Person werden ab Unterstützungsbeginn ohne Kostenvoranschlag übernommen.

Notfall

Schmerz- und Notfallbehandlungen werden bis Fr. 600.00/ SV-Tarif übernommen.

Behandlungen im Ausland

Es werden keine Zahnbehandlungen im Ausland finanziert.

Kosten zu Lasten der unterstützten Personen

Die Kosten für versäumte Sitzungen werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Bei mangelnder Mundhygiene hat sich die unterstützte Person mit 10 % an den Kosten zu beteiligen.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	bis Fr. 5‘000.00 gemäss dieser Richtlinie
Fachverantwortliche KVG-Dienststelle:	bis Fr. 5‘000.00 gemäss dieser Richtlinie
Fallführende:	Schmerz- und Notfallbehandlung bis Fr. 600.00/ SV-Tarif reguläre Behandlungen bis Fr. 2'000.00 pro Person und Jahr Dentalhygienebehandlung (einmal jährlich)

Verweise:

- Krankenkasse: Prämien KVG und VVG
 Merkblatt Zahnarztkosten in der Sozialhilfe
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.3.04
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.3.05
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 10.1.02

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am
01.12.2025	Anpassung Kompetenzen	20.11.2025

117. Zweckentfremdung oder Verlust

Grundlagen

Vorkommnisse

- Nicht-Begleichung von Wohnungsmiete, Versicherungsprämien usw. oder Nichttätigen von Anschaffungen und Käufen irgendwelcher Art, für welche Sozialhilfegelder ausgerichtet wurden
- tatsächlicher oder angeblicher Diebstahl

Grundsatz

Ein Anspruch auf Ersatz von Sozialhilfe und von Doppelzahlungen besteht auch bei unverschuldetem Verlust nicht. In begründeten Einzelfällen kann, zur Verhinderung einer Notlage, eine rückzahlbare Doppelzahlung (Schuldankerkennung) geleistet werden. Die Verrechnung erfolgt durch Raten (15% Grundbedarf) in den nachfolgenden Unterstützungsmonaten.

Kompetenzen

Präsidium Sozialbehörde:	---
Sozialsekretär:	einmalige, rückzahlbare Doppelzahlung bis max. Fr. 2'000.
Fallführende:	---

Verweise:

- Verrechnung von Unterstützungsleistungen

Änderungsnachweis		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am

Gemeinderat Embrach

Rebekka Bernhardsgrütter
Präsidentin

Daniel von Büren
Geschäftsführer